

Die Vorsorgemappe

Regionalausgabe für den Landkreis Karlsruhe

3. Auflage 2026

Mit Formularen
direkt zum Ausfüllen



Vorsorgeunterlagen von:



Diakonieverein 
für rechtliche Betreuungen
Landkreis Karlsruhe e. V.



Augenarztpraxis Vivell

Testen Sie die Linsen vor der Op!
**RALV
ist da!**



Dr. med.
Julian Vivell



Dr. med **Beate
Schmidt-Moch**



Dr. med.
Patrick Vivell



Dr. med. **Fabian
Dolva-Vivell**



QR-Code
scannen
und Termin
ausmachen

Ihre Vorsorge rund ums Auge

Makula- und Glaukomvorsorge

Gutachten

Linsentestung RALV

Sprechstunde

für Vorsorge, Diagnose und Therapie

Ambulante Operationen

Grauer Star, Injektionen, Brillenfreiheit

Im Fürst-Stürm-
Klinikum Bruchsal

Gutleutstraße 14a

76646 Bruchsal

☎ 07251 914 20

✉ info@augen-vivell.de

www.augen-vivell.de

Vorher schon das Nachher sehen

Selbstbestimmte Entscheidungen in der augenärztlichen Vorsorge

Der Graue Star – medizinisch als Katarakt bezeichnet – gehört zu den häufigsten Augenerkrankungen weltweit. Dabei kommt es zu einer fortschreitenden Trübung der natürlichen Augenlinse, die das Sehvermögen zunehmend beeinträchtigt. Viele Menschen verbinden diese Erkrankung vor allem mit dem höheren Lebensalter. Tatsächlich kann sich eine Linsentrübung jedoch auch früher entwickeln und in manchen Fällen überraschend schnell voranschreiten.

Umso wichtiger ist eine regelmäßige augenärztliche Vorsorge. Moderne Diagnostik ermöglicht es heute, Veränderungen der Linse frühzeitig zu erkennen und den richtigen Zeitpunkt für eine Behandlung individuell festzulegen. Die Operation des Grauen Stars zählt mittlerweile zu den sichersten und am häufigsten durchgeführten Eingriffen in der Medizin. Dabei wird die getrübte Linse durch eine sogenannte Intraokularlinse (IOL) ersetzt.

Eine entscheidende Rolle spielt hierbei die Auswahl der passenden Linse. Unterschiedliche Linsentypen – etwa multifokale oder EDOF (Extended Depth of Focus) Linsen – bieten verschiedene Sehqualitäten, zum Beispiel für Nähe, Ferne oder einen erweiterten Sehbereich. Welche Linse optimal geeignet ist, hängt nicht nur von medizinischen Faktoren ab, sondern auch von den individuellen Sehbedürfnissen und Lebensgewohnheiten des Patienten.

Mit dem innovativen RALV-System, das wir als eine der wenigen augenärztlichen Einrichtungen in Deutschland anbieten, steht heute eine Möglichkeit zur Verfügung, diese Entscheidung bereits im Vorfeld erlebbar zu machen. Im Rahmen einer speziellen Intraokularlinsen-Testung können Patientinnen und Patienten verschiedene Linsenooptionen unter realitätsnahen Bedingungen vergleichen – und das zu einem Zeitpunkt, an dem die eigene Sehschärfe noch gut ist. Denn nur dann lassen sich die Unterschiede zwischen den einzelnen Linsentypen zuverlässig wahrnehmen und bewerten.

Gerade dieser subjektive Eindruck ist von großer Bedeutung: Wie empfinde ich Kontraste? Wie wichtig ist mir brillantes Sehen in der Ferne oder größtmögliche Unabhängigkeit von einer Brille im Alltag? Die Antworten auf diese Fragen helfen dabei, eine fundierte und individuell passende Entscheidung für die spätere Operation zu treffen.

Unser Rat lautet daher: Warten Sie nicht, bis sich erste Einschränkungen bemerkbar machen. Nutzen Sie regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen und informieren Sie sich frühzeitig über moderne Möglichkeiten wie die Linsentestung mit dem RALV-System. So schaffen Sie die besten Voraussetzungen für ein optimales Sehergebnis – heute und in Zukunft.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Grußwort der Sozialdezernentin des Landkreises Karlsruhe.....	5
Diakonieverein für rechtliche Betreuungen	6
Wichtige Rufnummern	58

Gut informiert...

Rechtzeitig Vorsorge treffen	12
Die Vorsorgevollmacht.....	13
Das Ehegattennotvertretungsrecht.....	15
Die Betreuungsverfügung	16
Rechtliche Betreuung – was ist das?.....	17
Die Patientenverfügung	18
Erbrecht und Testament	20
Erbschaft- und Schenkungsteuer	22
Digitaler Nachlass.....	46
Vorsorge für den Todesfall.....	48
Der Bestattungsvorsorgevertrag	50
Grabpflege	52
Grabmale	54
Die Waldbestattung.....	56
Organspende ja oder nein	57

Wichtige Adressen

Die Betreuungsbehörde.....	7
Betreuungsgerichte.....	8
Betreuungsvereine.....	8
Der Pflegestützpunkt	10

Zum Ausfüllen...

Persönliche Daten	25
Vorsorgevollmacht.....	29
Betreuungsverfügung	33
Patientenverfügung	35
Erklärung zur Organspende.....	40
Bestattungsverfügung.....	41
Checkliste Todesfalls – was ist zu tun?.....	45
Organspendeausweis.....	57
Notfallausweis.....	57



Impressum

Herausgeber und Verlag

Verlag & Marketing Fred Müller e.K.
Rieslingstr. 6, 75031 Eppingen
Tel. 07138 6903097 | info@vundm.com
www.vorsorgemappe.online

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit
Diakonieverein für rechtliche Betreu-
ungen Landkreis Karlsruhe e. V.
Pforzheimer Str. 31, 76275 Ettlingen
Tel. 07243 9495-0

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch
ohne Gewähr oder Haftung für die Richtig-
keit und Vollständigkeit. Irrtümer vor-
behalten.

Nachdruck oder Reproduktion – gleich
welcher Art sowie die Verwendung in
elektronischen Medien – sind nur mit
schriftlicher Genehmigung des Verlages
gestattet.

© 05/2026 Verlag & Marketing

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbar-
keit und der rechtlich definierten
Begriffe verwenden wir die männlichen
Formen „Betreuer“, „Betreuter“ und
„Betroffener“. Wir meinen dabei immer
alle Geschlechter im Sinne der Gleichbe-
handlung. Die verkürzte Sprachform ist
wertfrei.



Offen und ehrlich:
**Wenn das Schicksal zuschlägt,
sind wir für Sie da!**

Jetzt Vorsorge-Check-up vereinbaren!



BGV Badische Versicherungen
Telefon: 0721 660-3151
E-Mail: karlsruhe@bgv.de
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe

Grüßwort der Sozialdezernentin des Landkreises Karlsruhe



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Vorsorgemappe des Diakonievereins für rechtliche Betreuungen im Landkreis Karlsruhe wurde in der Vergangenheit bereits rege nachgefragt. Auch in der nun 3. Auflage finden Sie weitreichende Informationen, Checklisten und Formulare direkt zum Ausfüllen sowie wichtige Rufnummern, Anlaufstellen und Ansprechpersonen rund um das Thema Vorsorge.

Die Inhalte unterstützen Sie dabei, sich einen Überblick zu verschaffen, Ihre persönlichen Wünsche zu definieren und rechtssicher zu dokumentieren. Bestimmen Sie eigenverantwortlich, wer im Bedarfsfall wichtige Entscheidungen für Sie treffen darf. Oder informieren Sie sich, wenn Ihnen solch eine Aufgabe übertragen wurde. Denn ein wesentlicher Schlüssel zur Wahrung der Selbstbestimmung liegt in der Vorsorge. Und rechtliche Vorsorge ist keine Frage des Alters.

Der Betreuungsverein der Diakonie im Landkreis Karlsruhe ist ein unverzichtbarer Baustein in unserem Betreuungswesen. Wir sind dankbar, solch einen zuverlässigen Träger und kompetenten

Kooperationspartner der Betreuungsbehörde zu haben. Der Verein trägt maßgeblich dazu bei, Menschen für die Bedeutung der Vorsorge zu sensibilisieren und sie bei der Erstellung entsprechender Verfügungen fachkundig zu begleiten.

Mit Informationsveranstaltungen zu den Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sowie kostenfreien Einzelberatungen und der Unterstützung von Bevollmächtigten, ist der Verein eine wichtige Anlaufstelle für unsere Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Karlsruhe.

Lassen Sie uns aktiv werden und unsere persönliche Vorsorge selbst gestalten.

Herzliche Grüße
Ihre

Margit Freund
Sozialdezernentin
des Landkreises Karlsruhe

Diakonieverein für rechtliche Betreuungen

Der Diakonieverein für rechtliche Betreuungen Landkreis Karlsruhe e.V. ist ein vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg anerkannter Betreuungsverein.

Der Diakonieverein für rechtliche Betreuungen Landkreis Karlsruhe e. V. engagiert sich seit vielen Jahren für Menschen, die Unterstützung im Rahmen einer rechtlichen Betreuung benötigen. Neben hauptamtlichen Mitarbeitenden wirken zahlreiche ehrenamtlich Engagierte mit, die durch den Verein qualifiziert, begleitet und fachlich unterstützt werden.

Der Verein ist vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg anerkannt und arbeitet eng mit Betreuungsgerichten sowie Betreuungsbehörden zusammen. Damit übernimmt er eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe im Bereich der rechtlichen Vorsorge und Betreuung.

Unsere Angebote

Der Diakonieverein bietet vielfältige Unterstützung rund um das Thema rechtliche Betreuung:

- Gewinnung, Schulung und fachliche Begleitung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer
- Informationsveranstaltungen und persönliche Beratungen zu Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung
- Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten bei ihrer verantwortungsvollen Aufgabe
- Führung rechtlicher Betreuungen durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



Lust auf ein sinnstiftendes Ehrenamt?

Die Tätigkeit als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer ist vielseitig, verantwortungsvoll und bereichernd. Sie unterstützen Menschen konkret im Alltag und leisten einen wichtigen Beitrag für unsere Gesellschaft. Lebenserfahrung, Einfühlungsvermögen und Zuverlässigkeit sind dabei besonders wertvoll – rechtliche Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Der Diakonieverein lässt Sie dabei nicht allein, sondern begleitet Sie fachlich und persönlich.

Unser Angebot für ehrenamtliche Betreuer:

- Einführung und persönliche Begleitung bei der Übernahme einer Betreuung
- regelmäßiger Betreueraustausch
- Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote
- aktuelle Informationen zu gesetzlichen Änderungen im Betreuungsrecht
- beitragsfreie Mitgliedschaft im Diakonieverein

Kontakt

**Diakonieverein für rechtliche Betreuungen
Landkreis Karlsruhe e. V.**

Pforzheimer Str. 31, 76275 Ettlingen

Tel. 07243 5495-0

diakonieverein.laka@diakonie-laka.de

www.diakonie-laka.de



Unterstützt durch das Sozialministerium aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg. Unterstützt durch den Landkreis Karlsruhe.

Wichtige Adresen

Die Betreuungsbehörde

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, im Rahmen eines laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens (siehe Seite 17) u. a. eine geeignete Betreuungsperson (z. B. Familienangehöriger, ggf. externe Person) zu finden und deren Eignung zu prüfen. Ferner soll die Betreuungsbehörde den notwendigen Umfang der rechtlichen Betreuung ermitteln. Dabei ist den Persönlichkeitsrechten und den Wünschen der betroffenen Person Geltung zu verschaffen. Während des laufenden Verfahrens arbeitet die Betreuungsbehörde eng mit dem zuständigen Betreuungsgericht zusammen.

Eine weitere Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, über Vorsorgevollmachten sowie weitere betreuungsrechtliche Verfügungen zu informieren. Die örtliche Betreuungsbehörde kann die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen.

gungen zu informieren. Die örtliche Betreuungsbehörde kann die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen.

Landratsamt Karlsruhe

Amt für Grundsatz und Soziales – Betreuungsbehörde

Tel. 0721 936-65880

Hausanschrift:

Kriegsstraße 78, 76133 Karlsruhe

Postanschrift:

Kriegsstraße 100, 76133 Karlsruhe

betreuungsbehoerde@landratsamt-karlsruhe.de

www.landkreis-karlsruhe.de/Betreuungsbehörde



... ein neues Lebensgefühl



**NATÜRLICHER HAARERSATZ
IN ERSTKLASSIGER QUALITÄT**

Kostenloser Infotermin rufen Sie uns an: Tel. 0721 . 915 82 930

Pfintzalstraße 56 (Eingang Zunftstr.) • 76227 Karlsruhe-Durlach
www.zweithaar-karlsruhe.de

seit 1999 **Pflegedienst Schulz**

Ihr kompetenter Partner für die häusliche Pflege!



- Altenpflege
- Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Essen auf Rädern
- Hausnotruf

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen.

Pflegedienst Schulz GmbH
Pfluggasse 9, 75015 Bretten
Tel. 07252 80502, Fax 07252 958649
info@pflagedienst-schulz.de
www.pflagedienst-schulz.de



Schnell. Effizient. Herzlich.

Gemeinsame Nothilfe, die von Herzen kommt. Dank Ihrer Solidarität!

Aktion-Deutschland-Hilft.de




Aktion Deutschland Hilft
Bündnis der Hilfsorganisationen

25 Jahre

Wichtige Adressen

Betreuungsgerichte

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechts-handlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer. Im Land-kreis Karlsruhe sind die nachfolgend aufgeführten Betreuungs-gerichte zuständig.

Amtsgericht Bretten

Obere Kirchgasse 9, 75015 Bretten
Tel. 07252 507-0 (Zentrale)
poststelle@agbretten.justiz.bwl.de
Zuständig für die Wohnorte:

Bretten	Oberderdingen
Gondelsheim	Sulzfeld
Kürnbach	Zaisenhausen

Amtsgericht Bruchsal

Schönbornstr. 18, 76646 Bruchsal
Tel. 07251 74-0 (Zentrale)
poststelle@agbruchsal.justiz.bwl.de
Zuständig für die Wohnorte:

Bad Schönborn	Karlsdorf-Neuthard
Bruchsal	Kraichtal
Dettenheim	Kronau
Forst	Östringen
Graben-Neudorf	Ubstadt-Weiher
Hambrücken	

Amtsgericht Ettlingen

Sternengasse 26, 76275 Ettlingen
Tel. 07243 508-0 (Zentrale)
poststelle@agettlingen.justiz.bwl.de
Zuständig für die Wohnorte:

Ettlingen	Marzell
Karlsbad	Waldbronn
Malsch	

Amtsgericht Karlsruhe

Schlossplatz 23, 76131 Karlsruhe
Tel. 0721 926-0 (Zentrale)
poststelle@agkarlsruhe.justiz.bwl.de
Zuständig für die Wohnorte:

Eggenstein-Leopoldshafen	Rheinstetten
Linkenheim-Hochstetten	Stutensee

Amtsgericht Karlsruhe-Durlach

Karlsburgstr. 10, 76227 Karlsruhe
Tel. 0721 994-0
poststelle@agkarlsruhe-durlach.justiz.bwl.de
Zuständig für die Wohnorte:

Pfintzal	Weingarten
Walzbachtal	

Amtsgericht Philippsburg

Marktplatz 8, 76661 Philippsburg
Tel. 07256 9311-0
poststelle@agphilippburg.justiz.bwl.de
Zuständig für die Wohnorte:

Oberhausen-Rheinhausen	Waghäusel
Philippsburg	

Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine übernehmen eine wichtige Aufgabe. Sie bemühen sich unter anderem darum, ehrenamtliche Betreuungs-personen zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Betreuungs-vereine informieren in Veranstaltungen und in Sprechstunden über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsver-fügung sowie einer Patientenverfügung. Außerdem beraten sie im Einzelfall bei der Erstellung einer Vollmacht.

Eine berufsmäßige Übernahme einer Vollmacht ist den Ver-einen aufgrund der Regelungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) derzeit nicht möglich. Hauptamtlich Mitarbeitende der Betreuungsvereine werden von den Betreuungsgerichten häu-fig als Betreuer bestellt, wenn die Betreuung nicht Einzelpersonen wie Angehörigen oder sonstigen Vertrauten übertragen werden kann.

Diakonieverein für rechtliche Betreuungen

Landkreis Karlsruhe e. V.
Pforzheimer Straße 31
76275 Ettlingen
Tel. 07243 5495-0
diakonieverein.laka@diakonie-laka.de

SKM Landkreis Karlsruhe

Karl-Wirth-Str. 2
76694 Forst
Tel. 07251 5056 812
info@skm-bruchsal.de



**Marion
Winkelmann**
Steuerberatung

Steuerberatung, die Sie entlastet.

KOMPETENT & ZUVERLÄSSIG

Beratung zu Steuerfragen bei

- der steuerlichen Planung von Vermögensübertragungen
- Erbschaft- und Schenkungsteuererklärung
- der Einkommensteuererklärung
- Investitionen in Immobilien und Kapitalanlagen

Dr. Marion Winkelmann
Salierstraße 6, 76137 Karlsruhe

Tel. 0721 812179
www.stb-winkelmann.de



Wir schenken Liebe für die Ohren. Ein Hörbuch voller Leben.

**Ein bleibendes Geschenk, professionell produziert
und für die Familien kostenfrei – dank Spenden.**

www.familienhoerbuch.de

Wir produzieren Familienhörbücher für Kinder von unheilbar kranken Eltern – Eltern, die wissen, dass ihnen nur noch wenig gemeinsame Zeit bleibt. Es entsteht ein ganz besonderes Hörbuch: mit Geschichten aus dem Leben, gemeinsamen Erinnerungen – höchstpersönlich von Mutter oder Vater mit der eigenen Stimme erzählt. Als Halt. Als Trauerhilfe. Für später. Für immer.

*Machen Sie Ihre Spende
zu einer Stimme, die bleibt.*



Familienhörbuch
Alles, was eine Stimme hat, überlebt



Der Pflegestützpunkt

Hilfe und Beratung im Pflegefall

Ein Pflegefall tritt häufig unerwartet ein und bringt viele organisatorische und persönliche Fragen mit sich. Der Pflegestützpunkt ist eine wohnortnahe, unabhängige und kostenfreie Beratungsstelle für Pflegebedürftige, Angehörige und alle, die sich frühzeitig über Pflege und Vorsorge informieren möchten. Ratsuchende erhalten hier Unterstützung, passende Hilfen zu finden und sich im Pflege- und Sozialsystem zurechtzufinden.

Individuelle Beratung

Die Beraterinnen und Berater des Pflegestützpunkts informieren verständlich über die Leistungen der Pflegeversicherung und weiterer Sozialleistungsträger. Sie erklären, wie ein Pflegegrad beantragt wird, wie die Begutachtung abläuft und welche finanziellen Leistungen in Anspruch genommen werden können. Darüber hinaus erhalten Ratsuchende Informationen zu Hilfs- und Entlastungsangeboten, die den Alltag erleichtern.

Passende Unterstützung

Der Pflegestützpunkt hilft dabei, geeignete Versorgungsangebote auszuwählen. Dazu gehören ambulante Pflegedienste, Tages- und Kurzzeitpflege sowie stationäre Pflegeeinrichtungen. Auch Möglichkeiten zur Anpassung des Wohnraums werden



aufgezeigt, damit ein selbstständiges Leben in der eigenen Wohnung möglichst lange erhalten bleibt. Pflegenden Angehörigen erhalten zusätzlich Beratung zu Entlastungsangeboten sowie zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf.

Neutral, vertraulich und kostenfrei

Die Beratung im Pflegestützpunkt erfolgt individuell, neutral und vertraulich. Termine sind persönlich, telefonisch oder bei Bedarf auch als Hausbesuch möglich. Auf Wunsch unterstützt der Pflegestützpunkt auch bei Antragstellungen und hilft dabei, notwendige Hilfen zu koordinieren.

Der Pflegestützpunkt bietet damit eine wichtige Orientierung und trägt dazu bei, Überforderung zu vermeiden und frühzeitig passende Unterstützung zu organisieren.

Pflegestützpunkt Landkreis Karlsruhe

Standort Bretten

Hermann-Beuttenmüller-Str. 6, 75015 Bretten

Tel. 0721 936-71230

pflegestuetzpunkt.bretten@landratsamt-karlsruhe.de

Pflegestützpunkt Landkreis Karlsruhe

Standort Bruchsal

Stadtgrabenstraße 25, 76646 Bruchsal

Tel. 0721 936-70490

pflegestuetzpunkt.bruchsal@landratsamt-karlsruhe.de

Pflegestützpunkt Landkreis Karlsruhe

Standort Ettlingen

Klostergasse 1, 76275 Ettlingen

Tel. 0721 936-71240

pflegestuetzpunkt.ettlingen@landratsamt-karlsruhe.de

Pflegestützpunkt Landkreis Karlsruhe

Standort Stutensee

Rathausstr. 3, 76297 Stutensee

Tel. 0721 936-71680

pflegestuetzpunkt.stutensee@landratsamt-karlsruhe.de


Pflegestützpunkt Landkreis Karlsruhe

Standort Waghäusel

Karlsruher Str. 8, 68753 Waghäusel

Tel. 0721 936-71410

pflegestuetzpunkt.waghaeusel@landratsamt-karlsruhe.de

WIR SIND 24 STUNDEN
FÜR SIE ERREICHBAR 

Sozialstation 
Evangelische Stadtmission Karlsruhe

NUTZEN SIE IHREN HEIMVORTEIL

- Ambulante Pflege zuhause
- Leistungen der häuslichen Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Verhinderungspflege
- Beratungseinsätze (§ 37 Abs. 3 SGB XI)
- Schulung und Beratung
- Tagespflege

UNSERE STANDORTE:

Team Rüppurr
Herrenalber Straße 45
76199 Karlsruhe
Tel: 0721 988430-0
Fax: 0721 988430-24
info@evsozka.de

Team Knielingen
Herweghstr. 27
76187 Karlsruhe
Tel.: 0721 95979976
Fax: 0721 98924378
info@evsozka.de

Team Eggenstein
Hauptstr. 54
76344 Karlsruhe
Tel.: 0721 705750
Fax: 0721 704040
info@evsozka.de

Team Graben-Neudorf
Hauptstr. 11a
76676 Graben-Neudorf
Tel.: 07255 6425
Fax: 07255 90436
info-gn@evsozka.de

www.karlsruher-sozialstation.de



„Ihr
gutes Recht
liegt uns am
Herzen.“

Sozialverband VdK - Kreisverband Karlsruhe

SOZIALVERBAND

VdK

BADEN-WÜRTTEMBERG



Im Mittelpunkt der Mensch.

VdK Ortsverband Ettlingen

Vorsitzender: Manfred Lovric

Tel. 0157 88083770

Postfach 100 917

76275 Ettlingen

E-Mail: manfred.lo@gmx.de

www.vdkettlingen.de



GEHÖRT ZU UNS: **DIE
TAGESOASE**
Unser Tagespflegeangebot

Ein Ort, eine Zeit, eine Möglichkeit für ältere Menschen,
aktiv zu sein. Melden Sie sich zum Schnuppertag an!

**IHRE FRAGEN
BEANTWORTEN WIR GERNE:** 

TagesOase
Bruchsal | 07251 62096-330
Karlsdorf | 07251 3586-799
Odenheim | 07259 9259-402
Philippsburg | 07256 800-700

 **VERBAND
BRUCHSAL**
Hilfe verändert alles.

Rechtzeitig Vorsorge treffen

Es ist wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um sicherzustellen, dass Ihre Wünsche und Vorstellungen in bestimmten Situationen respektiert werden.

Wer aktiv im Leben steht, denkt nicht gerne darüber nach, dass man vielleicht einmal seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf Hilfe angewiesen ist. Dabei kann man jederzeit durch Krankheit, Unfall oder Alter in die Lage kommen, wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr eigenverantwortlich regeln zu können.

Wer entscheidet und handelt dann in Ihrem Sinne?

Entgegen der vielfach verbreiteten Meinung sind Familienangehörige nicht automatisch vertretungsberechtigt. Um die betreuungsbedürftige Person rechtsverbindlich zu vertreten, benötigen auch Ehegatten, Kinder, Geschwister und Eltern volljähriger Kinder eine gültige Vollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuer bestellt sein.

Auch das seit Januar 2023 geltende Ehegattennotvertretungsrecht (siehe Seite 15) gilt lediglich für Entscheidungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und ist auf längstens sechs Monate begrenzt. Die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsver-

fügung und Patientenverfügung sollten daher unbedingt frühzeitig und sorgfältig bedacht werden. Es ist für alle Beteiligten eine Erleichterung, wenn bereits in „guten Zeiten“ Vorsorge für den Fall der Fälle getroffen wurde.

Möglichkeiten der Vorsorge

Patientenverfügung erstellen

Verfassen Sie eine schriftliche Erklärung, in der Sie festlegen, welche medizinischen Maßnahmen Sie im Falle Ihrer eigenen Entscheidungsunfähigkeit wünschen oder ablehnen. Stellen Sie sicher, dass die Patientenverfügung den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Vorsorgevollmacht erteilen

Bevollmächtigen Sie eine vertrauenswürdige Person, die in Ihrem Namen rechtliche und finanzielle Angelegenheiten regeln kann, falls Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Erstellen Sie eine Vorsorgevollmacht und besprechen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen mit der ausgewählten Person.

Betreuungsverfügung verfassen

Legen Sie schriftlich fest, wer als Betreuer eingesetzt werden soll und welche persönlichen Vorstellungen und Wertvorstellungen berücksichtigt werden sollen, falls eine rechtliche Betreuung erforderlich wird.

Dokumente hinterlegen und informieren

Bewahren Sie die erstellten Dokumente an einem sicheren Ort auf und teilen Sie Ihren Vertrauenspersonen, wie Ihrem Bevollmächtigten und Ihren engen Angehörigen die Existenz und den Aufbewahrungsort der Dokumente mit.

Regelmäßige Überprüfung

Nehmen Sie sich regelmäßig Zeit, um Ihre Vorsorgedokumente zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Lebensumstände und Wünsche können sich im Laufe der Zeit ändern, daher ist es wichtig, dass Ihre Dokumente immer auf dem neuesten Stand sind.



Formulare für Ihre persönliche Vorsorge finden Sie ab Seite 24



Wir empfehlen

Um sicherzustellen, dass Ihre Vorsorgedokumente den rechtlichen Anforderungen entsprechen und Ihre individuellen Bedürfnisse abdecken, ist es sinnvoll, Rat durch die Betreuungsbehörde, einen Betreuungsverein, Notar oder Fachanwalt einzuholen.

Je früher Sie Vorsorge treffen, desto besser können Ihre Wünsche im Ernstfall berücksichtigt werden.

Die Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht können Sie festlegen, wer in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen soll, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.



Grundsätzlich kann jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist, einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notariell beglaubigte Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht“ geprägt. Sie hat vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Die Vorsorgevollmacht ist umfassend. Mit ihr soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden. Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht unter Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig nach reiflicher Überlegung erteilt wird. Mit der nach außen – am besten ab sofort – gültigen Vorsorgevollmacht erhält die bevollmächtigte Person die Befugnis, den Vollmachtgeber in den benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Einzelheiten zur Umsetzung und Einschränkungen sollten in der nach außen wirksamen Vollmacht vermieden werden, da diese deren praktische Umsetzung erschweren.

In einer separaten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer lässt sich im sogenannten Innenverhältnis festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Dieser kann detaillierte Anweisungen enthalten, was wie zu erledigen ist.

Die bevollmächtigte Person bleibt grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus handlungsfähig. Dennoch sollte dies in der Vollmacht ausdrücklich festgelegt sein. Die bevollmächtigte Person handelt in diesem Fall für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Wenn die Vollmacht mit dem Tode enden soll, muss auch dies in der Vollmacht festgelegt werden.

Was kann geregelt werden?

Welche Angelegenheiten die bevollmächtigte Person für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrem Willen und Ihrer konkreten Lebenssituation. Sie können eine umfassende Vollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (Generalvollmacht) auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten wie der Aufenthaltsbestimmung oder der Gesundheitssorge (Personensorge) zulässt. Möglich ist aber auch, dass Sie die Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie die Verwaltung Ihres Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss eines Heimvertrages.

Haben Sie zusätzlich zur Vorsorgevollmacht eine Patientenverfügung verfasst, so ist die bevollmächtigte Person nach § 1827 BGB gehalten, dem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen. Nach § 1829 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z. B. Operationen erteilt werden. Es können auch Fälle geregelt werden, in denen die bevollmächtigte Person über die freiheitsentziehende Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden darf, solange dies erforderlich ist (§ 1831 BGB). Ein Bevollmächtigter kann hier aber nur entscheiden, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind. Alle mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbundenen Maßnahmen muss das Betreuungsgericht genehmigen

weiter auf Seite 14

Die Vorsorgevollmacht (Fortsetzung von Seite 13)

Die Form der Vorsorgevollmacht

Grundsätzlich gibt es keine besonderen Formvorschriften für Vorsorgevollmachten. Zum Nachweis und aus Gründen der Klarheit sollte die Vollmacht jedoch schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht handschriftlich verfasst sein, allerdings ist dabei die Gefahr einer Fälschung am geringsten. Außerdem kann man eventuellen späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben ist. Meist wird jedoch ein Formular mit Ankreuzfeldern verwendet, das um die persönlichen Angaben ergänzt wird. Ein entsprechendes Formular finden Sie in dieser Vorsorgemappe ab Seite 29. Das Datum und die Unterschrift sollten keinesfalls fehlen.

Beurkundung und Beglaubigung

Eine notarielle Beurkundung ist gesetzlich zwar nicht zwingend vorgeschrieben, für die Verwendung im Grundbuch oder gegenüber dem Handelsregister ist jedoch mindestens eine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift erforderlich. Diese bestätigt lediglich die Echtheit Ihrer Unterschrift und kann kostengünstig durch die örtliche Betreuungsbehörde oder ein Notariat erfolgen. Bei Vorsorgevollmachten, die seit dem 1. Januar 2023 von der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt wurden, endet die Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers. Soll sie auch über den Tod hinaus wirksam bleiben, empfiehlt sich eine notarielle Beglaubigung, denn alternativ zur Behördenbeglaubigung können Sie die Vollmacht auch von einem Notar beglaubigen lassen.

Die notarielle Beurkundung bietet darüber hinaus einen wesentlich höheren Schutz: Der Notar prüft und verantwortet den gesamten Inhalt der Vollmacht, stellt rechtssichere Formulierungen sicher und vermeidet so Unklarheiten oder Fehler. Da der Notar zudem verpflichtet ist, die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zu prüfen, dient die Urkunde im Rechtsverkehr als starkes Indiz für die Wirksamkeit der Vollmacht zum Zeitpunkt der Erstellung.“

Widerruf und Änderung

Eine Vorsorgevollmacht können Sie jederzeit ändern oder widerrufen, solange Sie geschäftsfähig sind. Änderungen oder Ergänzungen, die Sie im Originaldokument vornehmen, sollten Sie mit Datum und Unterschrift bestätigen. Besonders bei größeren Änderungen empfehlen wir, eine neue Vollmacht zu erstellen und die alte zu vernichten. So werden eventuelle Zweifel an der Legitimität der Vollmacht vermieden. Bei einer notariell beglaubigten oder beurkundeten Vollmacht sind handschriftliche Änderungen und Ergänzungen nicht gestattet. In diesem Fall wäre also die Vollmacht zu widerrufen.

Aufbewahrung und Registrierung

Damit eine Vorsorgevollmacht genutzt werden kann, muss sie im Original vorliegen. Informieren Sie daher Ihre Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort und stellen Sie sicher, dass sie im Ernstfall Zugriff hat. Alternativ können Sie ihr das Original aushändigen – beachten Sie jedoch, dass die Vollmacht dann sofort einsetzbar ist.

Gegen eine einmalige Gebühr können Sie die Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dort wird gespeichert, wer wem für welche Bereiche eine Vollmacht erteilt hat. Die Vollmacht selbst und deren Inhalte werden nicht erfasst. Die registrierten Daten können von Betreuungsgerichten jederzeit über einen gesicherten Online-Zugang abgerufen werden. Steht eine Entscheidung an, kann so schnell festgestellt werden, ob die betroffene Person eine Vertrauensperson benannt hat und aus diesem Grund auf eine gerichtliche Betreuung verzichtet werden kann.

Bundesnotarkammer
Zentrales Vorsorgeregister
 Postfach 080151
 10001 Berlin
 Tel. 0800 3550500 (gebührenfrei)
 Fax 030 38386677
info@vorsorgeregister.de
www.vorsorgeregister.de



Ein Formular für Ihre Vorsorgevollmacht finden Sie ab Seite 29

Das Ehegattennotvertretungsrecht

Warum Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung weiterhin wichtig sind.

Entgegen der weitverbreiteten Meinung können sich Ehegatten nicht ohne Weiteres gegenseitig umfassend vertreten. Grundsätzlich ist jeder für die Wahrnehmung seiner eigenen rechtlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Ohne eine besondere gesetzliche Regelung oder Bevollmächtigung kann niemand für eine andere Person rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Dies gilt auch für Ehegatten.

Mit der Reform des Betreuungsrechts am 1. 1. 2023 wurde ein Notvertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsfragen eingeführt. Die neue Regelung des § 1358 BGB ermöglicht es Ehegatten, in bestimmten Notsituationen füreinander Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen. Bislang war in diesen Fällen die Anordnung einer vorläufigen Betreuung erforderlich, sofern keine Vorsorgevollmacht vorgelegen hat.

Voraussetzungen und Dauer

Das gegenseitige Notvertretungsrecht gilt nur für zusammenlebende Ehegatten und eingetragene Lebenspartner. Voraussetzung ist zudem, dass ein Ehegatte bewusstlos oder krank ist und aus diesem Grund seine Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung rechtlich nicht besorgen kann. Der vertretende Ehegatte darf in unaufschiebbare Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Von der Vertretungsbefugnis erfasst sind nur Einwilligungen in Behandlungen oder Eingriffe, die aus medizinischer Sicht notwendig sind.

Wie auch die Vorsorgevollmacht, regelt das Ehegattennotvertretungsrecht allerdings nur, wer Entscheidungen in den vorgenannten Angelegenheiten treffen kann, nicht aber, wie sie zu treffen sind. Konkrete Vorstellungen, wie die medizinische Behandlung aussehen soll, müssen daher nach wie vor zusätzlich in einer Patientenverfügung geregelt werden. Für die Ausübung des Vertretungsrechts nach der Erstbehandlung erhält der ver-



tretende Ehegatte vom Arzt ein Dokument. Das Vertretungsrecht endet spätestens sechs Monate nachdem vom behandelnden Arzt bestätigter Eintritt der Bewusstlosigkeit oder Krankheit. Sobald der vertretene Ehegatte wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist, endet das Vertretungsrecht automatisch.

Warum noch eine Vorsorgevollmacht?

Das Notvertretungsrecht ist keine vollständige Vorsorge, da es auf die Entscheidung in Gesundheitsangelegenheiten beschränkt ist. Daher müssen Behördengänge, Versicherungsangelegenheiten und Bankgeschäfte weiterhin in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden. Zudem ist das Notvertretungsrecht zeitlich begrenzt und dauert maximal sechs Monate. Ist der Ehegatte nach Ablauf dieser Frist weiterhin nicht in der Lage Entscheidungen zu treffen und es gibt keine Vollmacht, muss ein Betreuer bestellt werden.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine umfassendere Lösung, da sie sowohl den Bereich der Gesundheitsversorgung als auch den Bereich der Vermögenssorge abdeckt. Der Vertreter hat hierbei die Möglichkeit, alle notwendigen Handlungen für die Person vorzunehmen, die die Vollmacht erteilt hat. Es empfiehlt sich daher, weiterhin eine Vorsorgevollmacht gegebenenfalls in Verbindung mit einer Patientenverfügung zu erstellen.

Die Betreuungsverfügung



Sie kennen niemanden, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder Sie möchten auf eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten nicht verzichten? Dann ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel.



Das Formular für eine Betreuungsverfügung finden Sie ab Seite 33

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wie Sie betreut werden möchten, falls das Gericht eine Betreuung für notwendig erachten sollte. Sie können bestimmen, wer Ihr Betreuer sein soll und wer auf keinen Fall. Weiterhin können Sie Vorgaben festlegen, was wie geregelt werden soll. Außerdem können Sie festhalten, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen. Dies kann zum Beispiel beinhalten, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden möchten oder welche Pflegeeinrichtung Sie bevorzugen.

Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, es sei denn, Sie oder Ihr Vermögen würden dadurch erheblich gefährdet oder die Erfüllung eines Wunsches ist dem Betreuer nicht zuzumuten.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist beispielsweise für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken sollte oder für den Fall, dass Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Sie können deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Per-

son als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Form und Aufbewahrung

Es gibt keine gesetzlich vorgeschriebenen Formvorgaben für eine Betreuungsverfügung. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, damit kein Zweifel an der Echtheit entsteht. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung grundsätzlich auch dann noch erstellt werden, wenn die volle Geschäftsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die betreffende Person die Bedeutung und Tragweite ihrer Entscheidungen noch erfassen kann.

Damit die Betreuungsverfügung im Bedarfsfall berücksichtigt werden kann, sollte sie jederzeit auffindbar sein und dem zuständigen Betreuungsgericht zugeleitet werden können. Sie können Ihre Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe Seite 14) registrieren lassen. Das Original bewahren Sie vorzugsweise in Ihrem Notfallordner oder an einem sicheren, bekannten Ort auf.

Rechtliche Betreuung – was ist das?

Erwachsene jeden Alters können durch Unfall, Krankheit oder Behinderung in die Lage geraten, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können.

Wenn keine Vorsorgevollmacht erstellt wurde, ordnet das Gericht eine rechtliche Betreuung an. Diese hat das Ziel, die Selbstbestimmung so weit wie möglich zu erhalten und persönliche Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Der Betreuer hat die Angelegenheiten der zu betreuenden Person so zu besorgen, dass diese ihr Leben nach den eigenen Wünschen und Interessen gestalten kann. Deshalb soll die Betreuung auf der Basis der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person erfolgen.

Die gesetzlichen Regelungen

Nach § 1814 BGB kann volljährigen Personen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können, eine Unterstützung zur Seite gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet wird, trifft das zuständige Gericht. Eine Betreuung kann von der betroffenen Person für sich selbst beantragt werden. Andere (z. B. Familienangehörige, Freunde, Bekannte) können die Einrichtung einer Betreuung lediglich anregen.

Der Antrag bzw. die Anregung kann formlos, schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Betreuungsabteilung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person liegt, erfolgen. Nach § 1814 Abs. 2 BGB darf gegen den freien Willen ein Betreuer nicht bestellt werden.

Der Verfahrensablauf

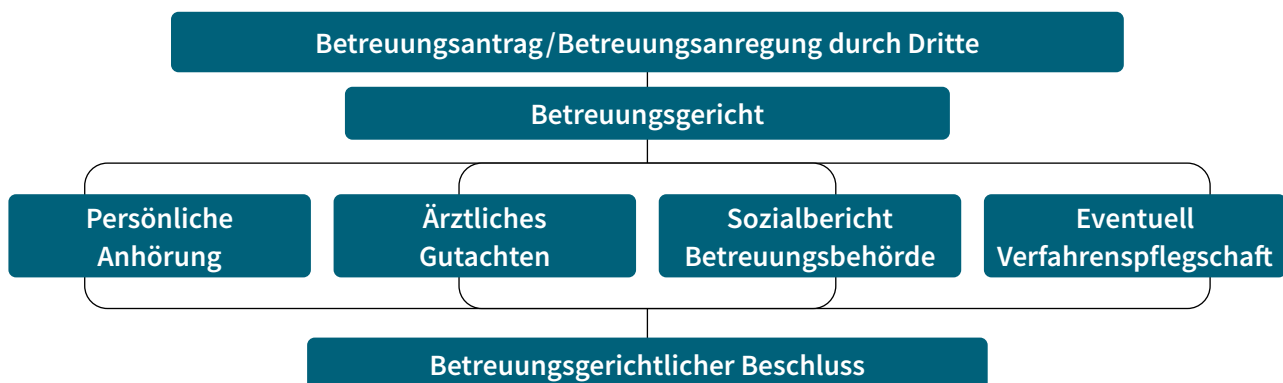
Nachdem beim Betreuungsgericht eine Betreuung beantragt oder angeregt wurde, wird zu Beginn des Verfahrens ein ärztliches Gutachten eingeholt (§ 280 FamFG) und die Betreuungsbehörde angehört.

Die Betreuungsbehörde ist eine Abteilung der Stadt bzw. des Landkreises, die das Gericht bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist und wer gegebenenfalls als Betreuer in Betracht kommt, unterstützt.

Das Gericht muss vor seiner Entscheidung die betroffene Person – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihr verschaffen. Wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung aufgrund des durchgeführten Verfahrens und der Aussagen in dem Gutachten für gegeben erachtet, erlässt es einen Beschluss. In diesem Beschluss wird die Betreuung angeordnet und gleichzeitig ein Betreuer bestimmt. Außerdem werden die einzelnen Aufgabenbereiche angeordnet. Mögliche Aufgabenbereiche sind etwa Wohnungsangelegenheiten, Vermögensverwaltung oder Gesundheitspflege.

Ein Aufgabenbereich wird nur angeordnet, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist. Die Summe der angeordneten Aufgabenbereiche ist der Aufgabenkreis des Betreuers. Dieser darf nur innerhalb der angeordneten Aufgabenbereiche tätig werden.

Das Betreuungsverfahren im Überblick



Die Patientenverfügung

In der Patientenverfügung legen Sie fest, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen nach Ihrem Willen getroffen oder auch nicht getroffen werden sollen.



Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung dürfen – abgesehen von Notfällen – Behandlungen wie Operationen oder bestimmte Untersuchungen nicht durchgeführt werden.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen ärztlichen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen zustimmen, beziehungsweise welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnde Ärzteschaft und an Ihren Bevollmächtigten oder Ihren Betreuer. Medizinische Maßnahmen sollen anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden. Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwer. Er muss dann Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert

haben. Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann anhand der Patientenverfügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Damit eine Patientenverfügung gültig ist, muss sie grundsätzlich schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dadurch sollen die Betroffenen auch vor übereilten oder unüberlegten Entscheidungen geschützt werden. Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird. Eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung ist möglich, jedoch nicht erforderlich. Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die „alte“ Verfügung vernichten und die von Ihnen bevollmächtigte Person darüber informieren.

Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

Eine Patientenverfügung als Ausdruck des Willens des Patienten ist verbindlich und bindet alle Personen, auch den behandelnden Arzt sowie Bevollmächtigte und Betreuer.



Das Formular für eine Patientenverfügung finden Sie ab Seite 35

Die Patientenverfügung sollte klar und eindeutig formuliert sein und konkrete medizinische Situationen sowie die gewünschten oder abgelehnten Behandlungen darlegen.

Es ist empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen gegebenenfalls durch eine erneute Unterschrift mit Datumsangabe zu bestätigen. Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung nicht. So kann man aber auch im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen.

Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der bevollmächtigt ist und Sie rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer

Betreuungsverfügung zu kombinieren. Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitsversorgung bestellen. Auch dieser ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

Wie soll die Patientenverfügung formuliert sein?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die Hinweise und das Formular ab Seite 35 in dieser Broschüre liefern lediglich Anhaltspunkte, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass die Ärzteschaft und Ihr Bevollmächtigter, beziehungsweise Ihr Betreuer in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen.

Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie die folgenden Hinweise beachten:

- Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen vom Leben und Sterben darlegen.
- Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie „Ich will keine Apparatemedizin“ oder „Ich will nicht unnötig leiden müssen“.
- Bemühen Sie sich in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, zum Beispiel eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.
- Bei bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen sollten Sie Ihren Hausarzt zurate ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Ärztliche Beratung und Hilfe sollten in jedem Fall in Anspruch genommen werden, um Ihre Wünsche so konkret wie möglich zu formulieren.
- Benennen Sie positive Wünsche zur medizinischen Behandlung und Pflege, insbesondere Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Behandlung oder Wünsche in Bezug auf die Sterbebegleitung.



Wichtig zu wissen

Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung eine solche zu erstellen (§ 1827 Abs. 5 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden.

Wenn Sie etwa in eine Seniorenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen.

Erbrecht und Testament

Hat ein Erblasser keine Regelungen getroffen, gilt automatisch das gesetzliche Erbrecht. Dieses ist längst nicht immer im Sinne des Erblassers.

Mit dem eigenen Tod befasst man sich ungern. Fehlt jedoch eine klare Regelung, gilt automatisch die gesetzliche Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Diese entspricht nicht immer den persönlichen Vorstellungen und kann zu Unsicherheiten oder Streit führen. Wer frühzeitig vorsorgt, schafft Klarheit und entlastet seine Angehörigen.

Gesetzliche Erben sind insbesondere Ehepartner und Kinder. Unabhängig von einem Testament steht nahen Angehörigen ein Pflichtteilsanspruch zu. Selbst wenn eine Person als Alleinerbe eingesetzt wird, können Pflichtteilsberechtigte ihren gesetzlichen Mindestanteil verlangen.

Das handschriftliche Testament

Das handschriftliche Testament muss vom Erblasser persönlich und komplett handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein. Der Wille muss klar und unmissverständlich ausgedrückt werden. Wichtig sind die Nennung der Erben und die Verteilung des Erbes. Auch Ort und Datum des Verfassens sollten enthalten sein, was aber für die Gültigkeit nicht zwingend notwendig ist. Damit könnten bei Vorliegen mehrerer Testamente aber Missverständnisse vermieden werden. Laut Stiftung Warentest sind über 90 Prozent aller handschriftlichen Testamente fehlerhaft. Zahlreiche Irrtümer im Erbrecht sind Ursache für die fehlerhaften Testamente.

Das gemeinschaftliche Testament

Ein gemeinschaftliches Testament können nur Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner errichten (§ 2265 BGB). Es ermöglicht, den Nachlass gemeinsam zu regeln und bindende Anordnungen für den Todesfall zu treffen. Die bekannteste Ausgestaltung ist das sogenannte Berliner Testament, bei dem sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und die gemeinsamen Kinder als Schlusserben nach dem Tod des überlebenden Partners bestimmen.

Zur Errichtung genügt es, wenn ein Partner den Text handschriftlich verfasst und beide unterschreiben (§ 2267 BGB). Alternativ ist eine notarielle Beurkundung möglich. Viele Regelungen in einem gemeinschaftlichen Testament sind wechselseitig. Das bedeutet, dass sie nach dem Tod eines Ehepartners für den Überlebenden grundsätzlich bindend sind und nicht mehr einseitig widerrufen werden können (§ 2271 BGB).



Besondere Bedeutung kommt den Pflichtteilsrechten zu. Kinder bleiben pflichtteilsberechtigt und können ihren Anspruch bereits nach dem Tod des ersten Elternteils geltend machen. Ohne entsprechende Pflichtteilsstrafklauseln kann dies zu erheblichen finanziellen Belastungen für den überlebenden Ehepartner führen.

Der Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine vertragliche Regelung zwischen mindestens zwei Personen und muss notariell beurkundet werden. Alle Beteiligten müssen persönlich anwesend sein. Im Unterschied zum Testament kann er grundsätzlich nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien geändert werden. Sinnvoll ist ein Erbvertrag vor allem für unverheiratete Paare oder wenn Leistungen – etwa Pflege – verbindlich abgesichert werden sollen. Die stärkere Bindungswirkung sorgt für besondere Planungssicherheit.



Anwaltliche Beratung

Bei der Errichtung eines Testaments oder der Gestaltung eines Erbvertrages sollte auf jeden Fall sachkundige anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die hierbei anfallenden Kosten sind immer sinnvoll investiert, da auf diese Weise kostenträchtige und unerfreuliche Erbstreitigkeiten vermieden werden können.

Die starke Eigentümerschutz- Gemeinschaft für Ihre Immobilie

- Professionelle Leistungen rund um die Immobilie
- Kostenlose anwaltliche Erstberatung
- Mietvertrags- und Kautionservice
- Interessenvertretung für Immobilieneigentümer und Vermieter



Vereinbaren Sie jetzt einen Termin
für eine persönliche Beratung:

Haus & Grund Karlsruhe e.V. · Kaiserallee 89a · 76185 Karlsruhe
www.hug-ka.de · 0721 / 98 469-0



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

Vermieten · Verkaufen · Verwalten

Ihre Immobilie in vertrauensvollen Händen

Wir unterstützen Sie professionell
und persönlich mit langjähriger
Immobilienkompetenz.

Auch für Nichtmitglieder von Haus & Grund

www.hug-ka.de · 0721 / 98 470-0

FOCUS

TOP
IMMOBILIEN
MAKLER
2026

H&G
Haus & Grund
Verwaltungs GmbH

KARLSRUHE

FOCUS.DE/BUSINESS



H&G Haus & Grund®
Verwaltungs GmbH Karlsruhe

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wer erbt, muss in bestimmten Fällen Erbschaftsteuer zahlen. Jeder Erbe hat einen Freibetrag, bei Ehepartnern und Kindern kann ein Versorgungsfreibetrag hinzukommen. Übersteigt das Erbe den Freibetrag, fällt auf den Mehrbetrag Erbschaftsteuer an. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsgrad. Für das Familienheim, Hausrat und andere Gegenstände gibt es Steuerbefreiungen. Auch Betriebsvermögen wird in bestimmten Fällen von der Erbschaftsteuer verschont.

Durch Übertragungen schon zu Lebzeiten lässt sich Erbschaftsteuer vermeiden. Denn die Freibeträge können auch für Schenkungen alle zehn Jahre neu genutzt werden. Dabei sind die Steuervorteile und Risiken für die eigene Lebensgestaltung abzuwägen. Die Rechte der Beteiligten sollten durch geeignete vertragliche Regelungen abgesichert werden.

Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer	In der Steuerklasse		
	I	II	III
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs über dem Freibetrag			
bis 75.000 Euro	7%	15%	30%
bis 300.000 Euro	11%	20%	30%
bis 600.000 Euro	15%	25%	30%
bis 6.000.000 Euro	19%	30%	30%
bis 13.000.000 Euro	23%	35%	50%
bis 26.000.000 Euro	27%	40%	50%
über 26.000.000 Euro	30%	43%	50%

Freibeträge für Erben und Beschenkte





**Nachfolge aktiv gestalten.
Erreichtes in die Zukunft führen.
Rechtssicher. Steuerlich optimiert. Wirtschaftlich nachhaltig.**

Dipl.-Wirtschafts-Ing.

Thomas Dobler

Steuerberater

Rechtsanwältin

Antje Lambert

Fachanwältin für Erbrecht, Steuerrecht
sowie Bau- und Architektenrecht

Dobler.Lambert.

Steuerberater- und Rechtsanwaltschaftspartnerschaft mbB

Melanchthonstraße 123

75015 Bretten

Telefon 07252 9 75 90 90

info@dobler-lambert.de

www.dobler-lambert.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Ihre Immobilie wird frei...und nun?

In Momenten der Veränderung braucht es mehr als nur Fachwissen. Es braucht Menschenkenntnis, Feingefühl und eine verlässliche Orientierung.

Mit der Ruhe aus 30 Jahren Erfahrung begleiten wir Eigentümer und Familien in Karlsruhe dabei, den nächsten Schritt zu finden – behutsam, vertrauensvoll und mit dem Blick für das, was wirklich zählt: Ihre beste Lösung.



Nicole Kruß

Wohn- und Gewerbeimmobilien

Nicole Kruß Wohn- und Gewerbeimmobilien

Tel. 0721- 92 13 97-14

nicole.kruss@kruss-immobilien.de

www.kruss-immobilien.de

Ihre Experten für:

- Immobilien bei Generationswechsel
- Eigentümer- und Erbengemeinschaften bei wichtigen Immobilienentscheidungen
- Immobilien-Wertermittlung
- Verkauf & Vermietung
- Beratung auf Augenhöhe



Formularteil

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge. Sie können die einzelnen Formulare direkt ausfüllen und die komplette Vorsorgemappe in Ihrem persönlichen Vorsorgeordner abheften. Alternativ hierzu können Sie die Formulare auch im Internet herunterladen:

www.vorsorgemappe.online/formulare

Die Formulare können Sie direkt am PC ausfüllen und ausdrucken (empfehlenswert, wenn Sie Ihre Vollmacht bei einem Notariat oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen möchten).



Meine persönlichen Daten

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

Pass-/Ausweisnummer

Familienstand

Konfession

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Behindertenausweis Ja Nein

Organspendeausweis Ja Nein

Meine hausärztliche Praxis:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

Pflegedienst / Sozialstation

Name

Telefon

Angehörige / Bezugspersonen

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Vorsorgeregelungen

Ich habe die folgenden Vorsorgeverfügungen getroffen:

Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt an:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Betreuungsverfügung Patientenverfügung Bestattungsverfügung

Meine Vorsorgeverfügungen sind im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) registriert.

Bankvollmacht*

Ich habe eine Bankvollmacht für folgende Person erteilt:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

Die Bankvollmacht gilt für die folgenden Konten:

IBAN

Geldinstitut

IBAN

Geldinstitut

Die Originalausfertigungen der Bankvollmacht(en) befinden sich:

* Eine Bankvollmacht wird von den meisten Geldinstituten nur auf hauseigenen Formularen akzeptiert. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihr kontoführendes Geldinstitut.

Computerpasswörter

Die Passwörter für meinen Computer und mein Smartphone habe ich in einem verschlossenen Umschlag hinterlegt. Den Aufbewahrungsort kennt:

Vor- und Nachname

Telefon

Versicherungen

Rentenversicherung:

Versicherungsnummer

Kennzeichen

Aufbewahrungsort

Die Unterlagen für die folgenden sonstigen Versicherungen befinden sich:

Aufbewahrungsort

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Krankenversicherung | <input type="checkbox"/> Lebensversicherung | <input type="checkbox"/> Privathaftpflicht |
| <input type="checkbox"/> Pflege-Zusatzversicherung | <input type="checkbox"/> Unfallversicherung | <input type="checkbox"/> Hausratversicherung |
| <input type="checkbox"/> Kfz-Versicherung | <input type="checkbox"/> Sterbegeldversicherung | <input type="checkbox"/> Rechtsschutzversicherung |
| <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |

Bankunterlagen / Steuerunterlagen

Meine Bankunterlagen / Steuerunterlagen befinden sich:

Aufbewahrungsort

Wohnung

Ich wohne: Im eigenen Haus / in eigener Wohnung Zur Miete

Vermieter:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die Hausschlüssel Wohnungsschlüssel sind hinterlegt bei:

Vor- und Nachname

Telefon

Nachlassregelungen

Ich habe meine Nachlassverfügung wie folgt getroffen:

Handschriftliches Testament Notarielles Testament Erbvertrag

Name und Anschrift des Notariats, bei dem mein Testament/ Erbvertrag errichtet wurde:

Notariat

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Kenntnis von meiner Nachlassverfügung hat:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Aufbewahrungsort meines (handschriftlichen) Testaments:

Bestattung

Ich habe eine Bestattungsverfügung erstellt. Ja Nein

Aufbewahrungsort meiner Bestattungsverfügung:

Ich habe einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen. Ja Nein

Bestattungsinstitut

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Vorsorgevollmacht | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Vollmachtgeber/in)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Bevollmächtigte Person)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich nachfolgend mit „Ja“ angekreuzt oder gesondert angegeben habe. Mit dieser Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.

Sie darf Untervollmachten erteilen.

Ja Nein

Ich bestimme, dass diese Vollmacht über den Tod hinaus – bis zum Widerruf durch die Erben – fortgilt.

Ja Nein

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts diese im Original vorlegen kann.

Vorsorgevollmacht | Seite 2 von 4

1. Gesundheitsangelegenheiten / Pflegebedürftigkeit

■ Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sofern ich eine Patientenverfügung verfasst habe, ist sie befugt, meinen dort festgelegten Willen durchzusetzen. Ja Nein

■ Insbesondere darf sie in alle Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 und 2 BGB) ¹⁾. Ja Nein

■ Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde die mich behandelnden Ärzte und das nichtärztliche Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht. Sie darf ihrerseits die mich behandelnden Ärzte sowie das nichtärztliche Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. Ja Nein

■ Solange es erforderlich ist, darf sie über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB)²⁾, über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB)²⁾ und über ärztliche Zwangsmaßnahmen (1832 Abs. 1 BGB)²⁾ entscheiden. Wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt, darf sie über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden (§ 1832 Abs. 4 BGB)²⁾. Ja Nein

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

■ Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, mich bei der Meldebehörde ab- und anmelden. Sie darf Rechte und Pflichten aus meinem Mietvertrag, einschließlich einer Kündigung, wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag oder einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen) abschließen und kündigen. Ja Nein

3. Vertretung vor Behörden und Gerichten

■ Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. Ja Nein

■ Sie darf mich vor Gericht vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. Ja Nein

¹⁾ Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt Einverständnis darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

²⁾ In diesen Fällen muss die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und § 1832 Abs. 2, 4 und 5 BGB).

Vorsorgevollmacht | Seite 3 von 4

4. Vermögenssorge (bitte beachten Sie die unten stehenden Hinweise)

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, ändern und zurücknehmen, Ja Nein
namentlich
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen, Ja Nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen, Ja Nein
- mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten, Ja Nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben, Ja Nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen). Ja Nein

- _____
- _____
- _____

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** vornehmen können:

- _____
- _____

5. Post- und Telekommunikation

- Im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht darf sie die für mich bestimmte Post – auch Einschreiben mit dem Vermerk „Eigenhändig“ – entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt – unabhängig vom Zugangsmedium (Smartphone, PC, Tablet) – auch für E-Mails, SMS, Chatnachrichten, Telefonanrufe und das Abhören von Sprachnachrichten. Zudem darf sie alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen (Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. Ja Nein

Hinweise:

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme eines Darlehens, ist die notarielle Beurkundung unumgänglich (§ 492 Abs. 4 BGB). Bei Immobilienangelegenheiten verlangt das Grundbuchamt eine öffentlich beglaubigte Urkunde, also mindestens eine vom Notar oder der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte Vollmacht. Eine notarielle Beurkundung hat eine noch höhere Akzeptanz.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung sinnvoll für Handels- und Gewerbetreibende oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Zumindest bedarf es einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, wenn Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgegeben werden sollen.

Bei Bankangelegenheiten ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf einem von Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit auszuräumen, sollten Sie grundsätzlich die Konto- und Depotvollmacht in Ihrem Geldinstitut unterzeichnen.

Vorsorgevollmacht | Seite 4 von 4

6. Digitale Medien

- Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine gesamten Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten (z.B in sozialen Netzwerken, bei Zahlungsdienstleistern, bei E-Commerce-Anbietern) zugreifen. Sie hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.

Ja Nein

7. Betreuungsverfügung

- Sollte trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein, soll die in dieser Vollmacht bestimmte Person für die Betreuung bestellt werden.

Ja Nein

8. Weitere Regelungen

- _____
- _____

Ort, Datum

Unterschrift Vollmacht gebende Person

9. Zusätzliche Bestätigung (z.B. durch Arzt oder Ärztin)*

Ich bestätige, dass Herr/Frau _____ Verfasser/in dieser Vollmacht diese heute in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben hat und dass ich an seiner/ihrer Fähigkeit zu einer freien und selbstbestimmten Entscheidung keinen Zweifel habe.

Datum, Unterschrift

Stempel

* Eine Bestätigung ist für die Gültigkeit der Vollmacht nicht zwingend erforderlich.

Betreuungsverfügung | Seite 1 von 2

Für den Fall, dass ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

infolge von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann und deshalb eine Betreuerin oder ein Betreuer für mich bestellt werden muss, verfüge ich hiermit in Ergänzung zu einer Vollmachtserklärung oder anstelle einer Vollmachtserklärung, dass folgende Person für die Betreuung bestellt werden soll:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

Falls die vorstehend benannte Person für die Betreuung nicht bestellt werden kann, soll folgende Person eingesetzt werden:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

Patientenverfügung | Seite 1 von 5

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

bestimme für den Fall, dass ich **meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann**, Folgendes:

1. Situationen, in denen diese Patientenverfügung gilt:

■ Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. Ja Nein

■ Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Ja Nein

■ Wenn ein schwerer Abbauprozess meines Gehirns (z. B. bei einer Demenzerkrankung) so weit fortgeschritten ist, dass ich trotz Hilfestellung zu keiner Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme auf natürlichem Weg in der Lage bin. Ja Nein

■ Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündungen ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist. Ja Nein

■ Sonstiges

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitssituationen sollen entsprechend beurteilt werden.

Patientenverfügung | Seite 2 von 5

2. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

- verlange ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Dies beinhaltet lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen wie die wirksame Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen belastenden Beschwerden. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf. Ja Nein
- verbiete ich alle Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung oder der Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen. Insbesondere verbiete ich maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. Ja Nein
- verbiete ich besonders in Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht die künstliche Beatmung sowie jede Art der künstlichen Ernährung und künstlichen Flüssigkeitsgabe (sowohl über eine Sonde durch Mund, Nase, Bauchdecke oder über die Vene). Sofern solche Maßnahmen bereits eingeleitet wurden, sind diese zu beenden. Ja Nein
- verbiete ich Wiederbelebensmaßnahmen. Ja Nein

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine verbotene aktive Sterbehilfe.

3. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

- wünsche ich seelsorgerischen Beistand
- wünsche ich hospizlichen Beistand
-
-

4. Organspende

- Ich habe einen Organspendeausweis und erkläre meine Bereitschaft, dass nach meinem Tod Organe und Gewebe zu Transplantationszwecken entnommen werden dürfen. Ja Nein
- Ich habe eine Verfügung zur Organspende erstellt, die Bestandteil dieser Patientenverfügung ist. Ja Nein

Wenn Sie Ihre Zustimmung zur Organspende gegeben haben,
bitte unbedingt auch die Erklärung zur Organspende ausfüllen und unterschreiben!

Patientenverfügung | Seite 3 von 5

5. Weitere Hinweise zu meiner Patientenverfügung

Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der bevollmächtigten Person besprochen. Ja Nein

Bevollmächtigte Person:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

Anstelle einer Vollmacht habe ich eine Betreuungsverfügung erstellt und erwarte, dass die vom Betreuungsgericht für mich bestellte Betreuungsperson meinen Willen, wie er sich aus dieser Patientenverfügung ergibt, durchsetzt. Ja Nein

Sollte zusätzlich eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1828 Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll den folgenden Personen – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name	Adresse	Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ärztin/Arzt meines Vertrauens:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

E-Mail

Patientenverfügung | Seite 4 von 5

6. Beratung

Bei der Erstellung dieser Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen:*

Stempel der beratenden Institution

Vor- und Zuname der beratenden Person

Datum, Unterschrift

7. Bemerkungen, Schlussformel und Unterschrift

Sofern in dieser Patientenverfügung oder in einer Anlage Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sind diese als erklärender Bestandteil dieser Verfügung anzusehen.

Ich habe die folgenden Ergänzungen und Erklärungen beigefügt:

- Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen.
- Vorstellungen zur Wiederbelebung (z.B. bei akutem Herzstillstand).
- Angaben zu bestehenden Krankheiten.
- Erklärung zur Organ- und Gewebespende.

Diese Patientenverfügung wurde von mir im Bewusstsein der Bedeutung und Tragweite im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte unter Wahrnehmung meines Selbstbestimmungsrechts erstellt. Ich wünsche nicht, dass mir in der konkreten Situation der Einwilligungsunfähigkeit eine Änderung meines bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich und eindeutig (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

* Eine Beratung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bei diesem komplizierten Thema empfiehlt sich aber eine ausführliche Beratung. Anlaufstellen sind Verbraucherzentralen mit ihren Beratungsstellen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Hospize oder eine Ärztin bzw. ein Arzt.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende | Seite 1 von 1

Ergänzung zu meiner Patientenverfügung

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

habe eine Patientenverfügung erstellt.

Ja Nein

Ich gestatte eine Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken.

Ja Nein

Ich benenne folgende Organe / Gewebe, die ich nicht spenden möchte:

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntodes nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind.

Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.

Dies widerspricht nicht dem Sinn meiner Patientenverfügung.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestattungsverfügung | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname

Geboren am

PLZ

Ort

Mobiltelefon

Straße und Hausnummer

Telefon

bestimme für den Fall meines Todes bezüglich der Bestattung Folgendes:

1. Bestattungsart

Ich wünsche eine Erdbestattung:

im Reihengrab

im Wahlgrab

im anonymen Erdgrab

Ich wünsche eine Feuerbestattung:

im (Erd-) Urnengrab

im anonymen Urnengrab

in einer Urnenstele

Ich wünsche eine Seebestattung.

Ich wünsche eine Baumbestattung.

Andere Bestattungsart: _____

2. Bestattungsort

Ich möchte an folgendem Ort beigesetzt werden: _____

Ich verfüge bereits über eine Grabstätte:

3. Im Todesfall zu benachrichtigende Personen

Bestattungsverfügung Seite 2 von 4

4. Durchführung der Trauerfeier

Ich wünsche:

- keine Trauerfeier
 eine Trauerfeier am Grab
 eine Trauerfeier vor der Beisetzung
 eine Trauerfeier vor der Kremation
 (bei einer Feuerbestattung)

5. Teilnehmer und Bestandteile der Trauerfeier

- Ich wünsche eine Trauerfeier im engsten Familienkreis.
 Ich wünsche eine Trauerfeier mit Freunden und Bekannten.
 Ich wünsche eine öffentliche Trauerfeier.
 Eine Liste mit den Namen der gewünschten Trauergäste ist beigefügt.

6. Religiöser Beistand und Trauerrede

- Ich wünsche religiösen Beistand von:

 Es soll eine Trauerrede gehalten werden.
 Rednerwunsch: _____

7. Musik

- Ich wünsche Musik.
 Musikwunsch: _____

8. Blumenschmuck

- Ich wünsche keinen Blumenschmuck.
 Ich wünsche Blumenschmuck für den Sarg.
 Ich wünsche Blumenschmuck für die Urne.
 Ich wünsche Blumenschmuck für das Grab.

Blumenwünsche: _____

9. Traueranzeige / Trauerkarten

- Ich wünsche eine Zeitungsanzeige.
 Ich wünsche Trauerkarten.
 Meine Wunschtexte habe ich auf einem gesonderten Blatt beigefügt.
 Ich wünsche, dass die Texte von meinen Angehörigen verfasst werden.

Bestattungsverfügung Seite 3 von 4

10. Kondolenzspenden

Anstelle von Kränzen und Blumenschmuck bitte ich um Spenden an:

1. Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen Ja Nein

2. Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen Ja Nein

11. Grabmal

Ich wünsche ein Grabmal Ja Nein

Ich habe die Gestaltung und Inschrift auf einem gesonderten Blatt formuliert.

Ich wünsche, dass die Gestaltung und Inschrift von meinen Angehörigen festgelegt wird.

Ich habe einen Grabmalvorsorgevertrag abgeschlossen bei:

12. Grabpflege

Ich habe einen Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen.

Name und Anschrift der Friedhofsgärtnerei: _____

Für die langfristige Sicherstellung der Grabpflege soll ein Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen werden.

13. Finanzierung der Bestattung

Meine Bestattung ist finanziell abgesichert durch:

einen Bestattungsvorsorgevertrag eine Vorsorgeversicherung ein Sparkonto

Institut: _____ Vertrags-Nr.: _____

Anschrift / Telefon: _____

Sonstiges: _____

Bestattungsverfügung | Seite 4 von 4

14. Organisation der Bestattung

Ich beauftrage folgende Person mit der Organisation meiner Bestattung. Ich bevollmächtige diese Person, alle Entscheidungen hinsichtlich der Bestattung zu treffen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dabei sollen meine Verfügungen befolgt werden.

<input type="text"/>		<input type="text"/>
Vor- und Nachname		Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort	Mobiltelefon
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße und Hausnummer		E-Mail

15. Wichtige Dokumente

Ich habe ein Testament erstellt. Ja Nein

Das Testament ist hinterlegt / zu finden:

Ich habe einen Lebenslauf erstellt. Ja Nein

Der Lebenslauf ist hinterlegt / zu finden:

Mein Ausweis, meine Krankenkassenkarte und mein Familienstammbuch sind zu finden:

16. Sonstige Wünsche und Angaben

Alle hier getätigten Angaben habe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus freiem Willen gemacht. Ich erwarte von allen Beteiligten, dass meine Wünsche respektiert werden. Sollten ein oder mehrere Wünsche aus bestimmten Gründen nicht umsetzbar sein, soll eine Umsetzung erfolgen, die meinen Wünschen möglichst nahekommt.

 Ort, Datum

 Unterschrift

Checkliste Todesfall – was ist zu tun?

Bestattung:	Notizen:
<input type="checkbox"/> Todesbescheinigung (Ärztin, Arzt, Krankenhaus)	
<input type="checkbox"/> Bestattungsunternehmen beauftragen	
<input type="checkbox"/> Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen)	
<input type="checkbox"/> Kirchengemeinde / Pfarrer verständigen	
Institutionen und Behörden:	
<input type="checkbox"/> Arbeitgeber informieren	
<input type="checkbox"/> Rentenversicherung informieren	
<input type="checkbox"/> Krankenkasse informieren	
<input type="checkbox"/> Erbschein beantragen / Testament eröffnen lassen	
<input type="checkbox"/> Finanzamt informieren	
Finanzen, Versicherungen, Verträge:	
<input type="checkbox"/> Geldinstitut(e) informieren	
<input type="checkbox"/> Daueraufträge, Lastschriften ggf. kündigen oder aussetzen	
<input type="checkbox"/> Lebensversicherung / Sterbegeldversicherung informieren	
<input type="checkbox"/> Versicherungsverträge kündigen	
<input type="checkbox"/> Vereinsmitgliedschaften kündigen	
<input type="checkbox"/> Sonstige Mitgliedsverträge kündigen	
Wohnung:	
<input type="checkbox"/> Mietvertrag kündigen bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Rundfunkbeitrag abmelden bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Telefon, Internet kündigen bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Mobilfunkvertrag kündigen	
<input type="checkbox"/> Energieversorgungsverträge kündigen bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Schlussablesung Strom, Gas, Wasser, Heizung	
<input type="checkbox"/> Wohnungsauflösung (evtl. entrümpeln)	
Sonstiges:	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

Digitaler Nachlass

Ob E-Mail, Onlinebanking oder Social Media – wir alle hinterlassen digitale Spuren. Ohne klare Regelung bleibt Angehörigen der Zugang zu wichtigen Daten oft verwehrt.



Stellen Sie sich vor, ein nahestehender Mensch verstirbt – und niemand weiß, welche Online-Konten bestehen, wo Fotos gespeichert sind oder welche Verträge digital abgeschlossen wurden. Vielleicht existiert ein Blog, ein Social-Media-Profil oder ein YouTube-Kanal. Ohne Zugangsdaten und klare Regelungen stehen Angehörige häufig vor erheblichen praktischen und rechtlichen Hürden.

Fehlt eine digitale Vorsorge, laufen Abonnements weiter, wichtige Dokumente bleiben unauffindbar und persönliche Erinnerungen – etwa Fotos oder Nachrichten – gehen möglicherweise verloren. Ein klar geregelter digitaler Nachlass schafft Transparenz und entlastet die Hinterbliebenen erheblich.

Was gehört zum digitalen Nachlass?

Zum digitalen Nachlass zählen insbesondere:

- E-Mail-Konten
- Profile in sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, WhatsApp, Instagram, X, LinkedIn)
- Online-Banking-Zugänge
- Cloud-Dienste (z. B. Google Drive, Dropbox, iCloud)
- Online-Verträge und Abonnements (Streamingdienste, Apps, Shoppingkonten)
- Zugänge zu Endgeräten wie PC, Smartphone oder Tablet

Wie kann ich vorsorgen?

Der erste Schritt ist eine strukturierte Übersicht Ihrer wichtigsten digitalen Konten. Notieren Sie Anbieter, Benutzername oder E-Mail-Adresse, Zweck des Kontos sowie den Aufbewahrungsort der Zugangsdaten. Passwörter sollten aus Sicherheitsgründen nicht ungeschützt hinterlegt werden; sinnvoll ist etwa die Nutzung eines Passwort-Managers.

Bestimmen Sie außerdem eine Vertrauensperson, die im Ernstfall Ihre digitalen Angelegenheiten regeln darf. Diese sollte rechtlich abgesichert sein – beispielsweise durch eine entsprechende Vollmacht. So kann sie Konten kündigen, Daten sichern oder löschen und mit Anbietern kommunizieren.

Ebenso wichtig ist die Festlegung Ihrer persönlichen Wünsche: Welche Inhalte sollen erhalten bleiben? Welche Konten sind zu löschen oder in einen Gedenkzustand zu versetzen? Wer darf auf Fotos, Nachrichten oder Dokumente zugreifen? Je klarer Ihre Anweisungen, desto leichter fällt es den Angehörigen, in Ihrem Sinne zu handeln.

Weitere Informationen sowie Checklisten und Vorlagen finden Sie unter:

www.digitalernachlass.net



Wenn keine Regelung vorliegt, kann es kompliziert werden.

- Bei Plattformen wie Facebook oder Google müssen Erben meist umfangreiche Nachweise erbringen.
- Manche Dienste verweigern die Herausgabe vollständig. Andere – z. B. Facebook – bieten einen Gedenkzustand an.
- Abos und Verträge können oft nur mit Sterberkunde und Erbschein gekündigt werden.



**SOS
KINDERDORF**

Tausche Alleinsein gegen Knuddeln

Auch in Deutschland brauchen Kinder unsere Hilfe. Mit einer Patenschaft schenken Sie eine bessere Zukunft.

www.sos-kinderdorf.de/patenschaft

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE51 3702 0500 7840 4636 24

BIC BFSWDE33XXX



Vorsorge für den Todesfall

Niemand beschäftigt sich gerne mit dem eigenen Tod. Dennoch ist es wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um seinen Hinterbliebenen unnötige Belastungen zu ersparen.



Der Tod eines nahestehenden Menschen stellt Angehörige oft vor große emotionale und organisatorische Herausforderungen. Umso sinnvoller ist es, frühzeitig vorzusorgen und eigene Wünsche verbindlich festzuhalten. So stellen Sie sicher, dass der Abschied in Ihrem Sinne gestaltet wird – und entlasten zugleich Ihre Familie.

Mit einer Bestattungsverfügung können Sie konkrete Vorgaben für Ihre Bestattung treffen und Ihren letzten Willen eindeutig formulieren.

Die Bestattungsverfügung – was ist zu beachten?

In einer Bestattungsverfügung legen Sie fest, wie Ihre Bestattung gestaltet werden soll. Dazu zählen insbesondere die gewünschte Bestattungsart (z. B. Erd- oder Feuerbestattung), der Ablauf der Trauerfeier, musikalische oder religiöse Elemente sowie individuelle Wünsche zur Grabgestaltung oder zum Blumenschmuck. An die Form werden vergleichsweise geringe Anforderungen gestellt. Um Zweifel an der Echtheit auszuschließen, empfiehlt sich eine handschriftliche Abfassung. Alternativ

kann ein vorbereitetes Formular wie auf Seite 41 – verwendet werden. Wichtig sind in jedem Fall das Datum und Ihre eigenhändige Unterschrift. Eine notarielle Beglaubigung ist möglich, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Besprechen Sie Ihre Verfügung mit nahen Angehörigen oder einer Vertrauensperson, damit Ihre Wünsche bekannt sind. Ebenso entscheidend ist ein gut auffindbarer Aufbewahrungsort, beispielsweise im Vorsorgeordner bei wichtigen Versicherungs- und Rentenunterlagen. Sie können das Dokument auch einer Person übergeben, die im Todesfall zeitnah informiert wird. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Ausfertigung beim Pfarramt, bei der Friedhofsverwaltung oder beim gewünschten Bestattungsunternehmen zu hinterlegen.

Wenn neben den organisatorischen Aspekten auch die Finanzierung geregelt werden soll, empfiehlt sich der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages (siehe Seite 50). Dieser baut auf der Bestattungsverfügung auf und regelt ergänzend die Kostenübernahme. Der Vertrag wird direkt mit einem Bestattungsunternehmen geschlossen und schafft zusätzliche Sicherheit für die Hinterbliebenen.



Wichtig zu wissen!

Wenn keine Willenserklärung in Form einer Bestattungsverfügung vorliegt, entscheiden die Angehörigen über die Art und Durchführung der Bestattung. Grundlage dafür ist die Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall müssen die Bestattungspflichtigen dafür sorgen, dass die Beisetzung durchgeführt wird. Diese Bestattungspflicht liegt bei den nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen und ist vom Erbrecht und von der Kostentragungspflicht zu trennen.

Erde · Feuer · See · Friedwald



Bestattungen Haas

Wir sind 24 Stunden für Sie da.

 07249 / 9 55 77 00



Wir sind Tag und Nacht in Stutensee und Umgebung für Sie erreichbar!

Lessingstr. 17 | 76297 Stutensee-Friedrichstal
www.bestattungen-melaniehaas.de

- Eine persönliche Betreuung steht bei uns im Vordergrund
- Erledigung aller Formalitäten
- Hausbesuche in Stutensee und Umgebung
- Organisation der Trauerfeier
- Überführungen in Deutschland und ins Ausland
- Gestaltung von Traueranzeigen und Danksagungen
- Trauerkarten u.v.m.
- Bestattungsvorsorge

Anzeige eines Sterbefalls beim Standesamt

Der Sterbefall ist spätestens am **dritten Werktag nach dem Tod** (Samstag zählt nicht als Werktag) beim Standesamt des Sterbeortes anzuzeigen.

Anzeigepflichtig sind folgende Personen und zwar in nachstehender gesetzlicher Reihenfolge:

1. Jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
3. jede Person, die bei dem Tod zugegen war oder aus eigenem Wissen davon Kenntnis hat.

Sofern der Tod in einem Krankenhaus, einem Heim/ Pflegeheim oder einer anderen öffentlichen Einrichtung eintrat, ist die jeweilige Einrichtung zur Anzeige verpflichtet.

Erforderliche Unterlagen zur Beurkundung:

- **Wenn die verstorbene Person ledig war:**
Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern
- **Wenn die verstorbene Person verheiratet war:**
Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister
- **Wenn die verstorbene Person geschieden war:**
Heiratsurkunde bzw. Eheregisterauszug mit Auflösungsvermerk und rechtskräftiges Scheidungsurteil
- **Wenn die verstorbene Person verwitwet war:**
Heiratsurkunde bzw. Eheregisterauszug und Sterbeurkunde des früheren Ehegatten

Außerdem werden benötigt:

- Der Personalausweis der verstorbenen Person
- Der Personalausweis der anzeigenden Person
- Die ärztliche Todesbescheinigung Blatt A und B

Der Bestattungsvorsorgevertrag

Mit einem Bestattungsvorsorgevertrag können zu Lebzeiten alle wichtigen Aspekte der eigenen Bestattung sowie deren Finanzierung verbindlich geregelt werden.

Ein Bestattungsvorsorgevertrag wird direkt mit einem Bestattungsunternehmen abgeschlossen. Er ist rechtlich bindend und gilt bereits zu Lebzeiten. Die darin festgelegten Wünsche behalten auch über den Tod hinaus ihre Gültigkeit und können von Hinterbliebenen in der Regel nicht mehr geändert werden.

Inhalte des Vorsorgevertrags

Ein Bestattungsvorsorgevertrag gliedert sich üblicherweise in zwei Bereiche: die persönlichen Bestattungswünsche und die finanzielle Absicherung der entstehenden Kosten.

1. Persönliche Bestattungswünsche

Im ersten Teil werden alle individuellen Vorstellungen zur Gestaltung der Bestattung festgehalten. Dazu zählen unter anderem die Wahl der Bestattungsart (Erd- oder Feuerbestattung), der gewünschte Friedhof oder alternative Formen wie Baum- oder Seebestattungen. Auch Details wie Sarg oder Urne, Trauerfeier, Musik, Blumenschmuck, Trauerrede oder religiöse Rituale können verbindlich vereinbart werden. Maßgeblich sind dabei stets die persönlichen Wünsche – abgestimmt auf den finanziellen Rahmen.

2. Kosten und finanzielle Vorsorge

Der zweite Teil des Vertrags regelt die Kosten. Alle Leistungen des Bestattungsunternehmens werden transparent aufgelistet und mit einem Gesamtbetrag versehen. Dazu zählen beispielsweise Überführung, Aufbahrung, Trauerdrucksachen, Organisation der Trauerfeier oder weitere Serviceleistungen.

Seriöse Anbieter berücksichtigen dabei bereits mögliche Preissteigerungen, um sicherzustellen, dass die vereinbarte Bestattung später auch tatsächlich umgesetzt werden kann.

Möglichkeiten der Kostenabsicherung

Damit die Finanzierung im Todesfall gesichert ist, kommen vor allem zwei Modelle in Betracht: das Treuhandkonto und die Sterbegeldversicherung.

Treuhandkonto

Bei dieser Variante wird der vereinbarte Betrag bei einer neutralen Treuhandstelle hinterlegt. Das Geld ist zweckgebunden und darf ausschließlich für die Bestattung verwendet werden. Ein wichtiger Vorteil: Ist der Betrag angemessen, bleibt er auch

bei späterer Pflegebedürftigkeit oder Beantragung von Sozialleistungen geschützt.

Sterbegeldversicherung

Alternativ kann eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen werden. Hierbei wird über regelmäßige Beiträge eine Versicherungssumme angespart, die im Todesfall an eine benannte Person oder direkt an das Bestattungsunternehmen ausgezahlt wird. Dieses Modell eignet sich besonders für Menschen, die die Kosten nicht auf einmal aufbringen möchten.

Gute Gründe für einen Bestattungsvorsorgevertrag

Ein Bestattungsvorsorgevertrag schafft Klarheit und Sicherheit. Angehörige müssen im Trauerfall keine schwierigen Entscheidungen treffen und wissen, dass alles im Sinne des Verstorbenen geregelt ist. Gleichzeitig wird die finanzielle Belastung reduziert oder vollständig aufgefangen. Zudem schützt ein Bestattungsvorsorgevertrag vor unerwünschten Eingriffen von außen. Die im Vertrag getroffenen Regelungen schaffen klare Verhältnisse und bieten sowohl emotionale als auch rechtliche Sicherheit.



Kurz zusammengefasst

Mit einer Bestattungsvorsorge bestimmen Sie selbst, wie Ihre Bestattung ablaufen soll – organisatorisch, inhaltlich und finanziell. Sie entlasten Ihre Angehörigen und stellen sicher, dass Ihre Wünsche respektiert werden.

Die Vorsorge kann rechtlich verbindlich getroffen und über ein Treuhandkonto oder eine Versicherung abgesichert werden. Viele Bestattungsunternehmen bieten hierzu eine kostenlose und unverbindliche Beratung an.



0 72 43 | 2 95 64
www.bestattungen-aufinger.de

Keine Angst vor der Zukunft.
Mit der Bestattungsvorsorge
ist alles geregelt.



Bestattungen
Aufinger

Moosbronner Str. 48 · D-76275 Ettlingen | An der Bahn 2 · D-76337 Waldbronn

Malsch (07246) 706442 | Ettlingen (07243) 12347

In schweren Zeiten an Ihrer Seite...

Wenn ein geliebter Mensch geht, gerät das Leben aus dem Gleichgewicht. **In dieser schweren Zeit sind wir für Sie da**, begleiten Sie ein Stück Ihres Weges und helfen dabei, dass der nächste Schritt wieder leichter wird.

Menschen in Momenten des Abschiednehmens unterstützen zu dürfen, Verstorbene würdevoll zu versorgen und ihnen einen respektvollen letzten Weg zu bereiten, ist für uns weit mehr als eine Aufgabe – es ist ein Privileg.

Ebenso wichtig ist uns die Zeit für Sie: für Gespräche, Erinnerungen und die Umsetzung ganz persönlicher Wünsche.

Wir üben unsere Arbeit immer mit Herz und Überzeugung aus.

www.schuerkamp-weber.de



Schürkamp-Weber
MEISTERBETRIEB
Bestattungen & Trauerbegleitung

**Man kann nicht alles im Leben planen.
Aber man kann vorsorgen.**

Wer frühzeitig Entscheidungen trifft, sorgt für Klarheit und entlastet seine Familie. Vorsorge bedeutet, Verantwortung zu übernehmen – über das Leben hinaus.

BESTATTUNGSVORSORGE

Wir stehen mit unseren familiengeführten Bestattungsinstituten Trauernden bei. Geben Sie dem Abschied eines einzigartigen Menschen einen besonderen Rahmen. Gerne unterstützen wir Sie darin, den letzten Weg würdevoll und individuell zu gestalten.

- Eigene Abschiedsräume
- Eigene Feierhalle mit Orgel und Klavier
- Eigene Cafeteria für ein anschließendes, tröstendes Beisammensein
- Regelmäßige Gesprächsgruppen für Trauernde
- Mit einer Bestattungsvorsorge sichern Sie Ihre Wünsche und entlasten Ihre Angehörigen von Bestattungskosten und wichtigen Entscheidungen.
- Auf Wunsch werden Ihre Vorsorgegelder in einem Treuhandkonto oder einer Bestattungsvorsorge-Versicherung angelegt.

Bestellen Sie unsere **kostenlose Vorsorgemappe** und/oder vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin mit uns!

Wann immer Sie uns brauchen – wir sind für Sie da.



TRAUERHILFE STIER seit 1902
individuell + professionell · vertrauensvoll + menschlich



TRAUERHILFE STIER Karlsruhe
Gerwigstraße 10
76131 Karlsruhe
(0721) 964 60 10
karlsruhe@trauerhilfe-stier.de

TRAUERHILFE STIER Pfinztal
An der Bahn 9a
76327 Pfinztal
(0721) 46 91 88
pfinztal@trauerhilfe-stier.de



Grabpflege

Friedhofsgärtnereien bieten eine Vielzahl von Serviceleistungen an, um die Pflege und Instandhaltung eines Grabes an einem Friedhof zu erleichtern.



Nicht immer ist es möglich, ein Grab über viele Jahre hinweg selbst zu pflegen. Ein Wohnortwechsel, berufliche oder familiäre Verpflichtungen sowie gesundheitliche Einschränkungen können dazu führen, dass die regelmäßige Betreuung der Grabstätte nicht dauerhaft gewährleistet werden kann. Dennoch wünschen sich viele Angehörige einen gepflegten Ort der Erinnerung, der Wertschätzung und des Gedenkens.

In solchen Situationen ist es sinnvoll, frühzeitig über professionelle Unterstützung nachzudenken. Friedhofsgärtnereien bieten hierfür bewährte Lösungen an: Jahresgrabpflege oder Dauergrabpflege. Beide Vertragsformen sorgen dafür, dass die Grabstätte zuverlässig und fachgerecht betreut wird und ihr würdiges Erscheinungsbild langfristig erhalten bleibt.

Jahresgrabpflege

Die Jahresgrabpflege ist eine flexible Form der professionellen Grabbetreuung. Der Pflegevertrag wird jeweils für ein Kalenderjahr abgeschlossen und kann in der Regel jährlich verlängert

oder angepasst werden. Dadurch eignet sich diese Variante besonders für Angehörige, die sich zunächst nicht langfristig binden möchten oder deren persönliche Situation sich noch verändern kann.

Art und Umfang der Leistungen werden individuell vereinbart und an die Wünsche der Auftraggeber angepasst. Zu den typischen Arbeiten gehören die regelmäßige Pflege der Grabfläche, das Entfernen von Unkraut, das Lockern des Bodens sowie der fachgerechte Rückschnitt von Pflanzen und Gehölzen. Auch die saisonale Wechselbepflanzung – etwa im Frühjahr, Sommer oder Herbst – ist häufig Bestandteil der Vereinbarung.

Darüber hinaus übernehmen Friedhofsgärtner das Gießen und Düngen der Pflanzen sowie die allgemeine Kontrolle des Grabzustandes. Auf Wunsch können zusätzliche Leistungen vereinbart werden, beispielsweise besonderer Grabschmuck oder florale Arrangements zu Gedenktagen wie Allerheiligen, Totensonntag oder persönlichen Jahrestagen. So bleibt die Grabstätte das ganze Jahr über gepflegt und ansprechend gestaltet.



reits verbindlich geregelt und langfristig abgesichert sind. Viele Menschen entscheiden sich daher schon zu Lebzeiten für eine entsprechende Vorsorge. Angehörige können sich darauf verlassen, dass die Grabstätte dauerhaft würdevoll gepflegt wird und ein Ort des stillen Gedenkens erhalten bleibt. Die Gewissheit, dass das Andenken an einen geliebten Menschen bewahrt wird, schenkt Sicherheit und Ruhe – über viele Jahre hinweg.

Weitere Informationen

Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG

Alte Karlsruher Str. 8

76227 Karlsruhe

Tel. 0721 94487-0 | Telefax 0721 94487-20

service@dauergrabpflege-baden.de

www.dauergrabpflege-baden.de

Dauergrabpflege

Die Dauergrabpflege stellt eine langfristige und besonders verlässliche Lösung dar. Sie sichert die fachgerechte Pflege eines Grabes über die gesamte Nutzungszeit hinweg, die je nach Friedhof meist zwischen 20 und 25 Jahren liegt. Zu Beginn des Vertrages wird die vereinbarte Summe einmalig eingezahlt. Diese wird von einer neutralen Treuhandstelle verwaltet. Die Treuhandstelle sorgt dafür, dass die beauftragte Friedhofsgärtnerei ihre Leistungen regelmäßig vergütet bekommt, überwacht die ordnungsgemäße Ausführung der Pflegearbeiten und gewährleistet eine kontinuierliche Betreuung – auch dann, wenn sich beispielsweise der ausführende Betrieb ändert.

Wie bei der Jahresgrabpflege können auch bei der Dauergrabpflege Gestaltung, Bepflanzung und Pflegeumfang individuell festgelegt werden. Dadurch bleibt das Erscheinungsbild der Grabstätte über viele Jahre hinweg im Einklang mit den persönlichen Vorstellungen und Wünschen der Angehörigen oder des Verstorbenen.

Entlastung für Angehörige

Der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages bedeutet für Hinterbliebene eine spürbare organisatorische und emotionale Entlastung. Zeitlicher Aufwand entfällt, und auch finanzielle Unsicherheiten werden vermieden, da die Pflegeleistungen be-



Sprechen Sie mit uns – wir beraten Sie gerne

 Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG

Alte Karlsruher Straße 8

76227 Karlsruhe

Telefon (0721) 9 44 87 - 0

Mail an service@dauergrabpflege-baden.de

Mehr Infos unter www.dauergrabpflege-baden.de

Grabmale

Eine facettenreiche und bedeutungsvolle Erinnerung

Die Wahl eines passenden Grabsteins ist für Hinterbliebene oft eine emotionale und zugleich herausfordernde Aufgabe. In einer Zeit der Trauer müssen Entscheidungen getroffen werden, die dauerhaft Bestand haben sollen. Neben den persönlichen Wünschen des Verstorbenen spielen dabei auch die örtlichen Friedhofsvorschriften eine wichtige Rolle, denn sie regeln Größe, Material oder Gestaltung des Grabmals und können die Möglichkeiten teilweise einschränken. Dennoch lässt sich innerhalb dieser Vorgaben ein individueller und würdevoller Erinnerungsort schaffen.

Ein Grabstein ist weit mehr als die Kennzeichnung einer letzten Ruhestätte. Er ist ein sichtbares Zeichen des Gedenkens, ein Denkmal für ein gelebtes Leben und ein Ort der Erinnerung für Angehörige und Freunde. Für viele Hinterbliebene wird das Grab zu einem Platz der Begegnung mit den eigenen Erinnerun-

gen – ein Ort der Ruhe, des Innehaltens und des persönlichen Abschieds. Ein liebevoll gestaltetes Grabmal kann dabei Trost spenden und die Verbundenheit über den Tod hinaus ausdrücken.

Die Gestaltungsmöglichkeiten für Grabsteine sind vielfältig und bieten Raum für Individualität. Bereits die Wahl des Materials beeinflusst die Wirkung des Grabmals entscheidend. Natursteine wie Granit stehen für Beständigkeit und Widerstandskraft, während Marmor häufig Eleganz und Ruhe ausstrahlt. Sandstein vermittelt eine warme, natürliche Anmutung, und moderne Elemente aus Metall oder Glas können zeitgemäße Akzente setzen. Auch Form, Oberfläche und Bearbeitung – etwa poliert, geschliffen oder naturbelassen – tragen zur persönlichen Ausstrahlung des Grabsteins bei.

Ein zentraler Bestandteil jedes Grabmals ist die Inschrift. Sie enthält in der Regel den Namen des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum und schafft damit eine bleibende Identifikation des Erinnerungsortes. Häufig werden zusätzlich Geburtsname, Herkunftsort oder familiäre Bezüge aufgenommen. Über diese grundlegenden Angaben hinaus bietet die Beschriftung Raum für persönliche Worte des Gedenkens.

Individuelle Trauersprüche, religiöse oder weltliche Zitate sowie Symbole und Bildmotive verleihen dem Grabstein eine besondere Bedeutung. Sie können Eigenschaften, Überzeugungen oder Leidenschaften des Verstorbenen widerspiegeln und so dessen Persönlichkeit sichtbar machen. Beliebte Gestaltungselemente sind beispielsweise Kreuze, Herzen, Blumenmotive oder Naturdarstellungen, aber auch schlichte Ornamente wie Ranken, Sterne oder geometrische Formen. Solche Details schaffen eine zusätzliche Ebene der Ausdruckskraft und machen jedes Grabmal zu einem einzigartigen Erinnerungszeichen.

Ein sorgfältig gestalteter Grabstein verbindet Tradition und persönliche Erinnerung. Er bewahrt die Spuren eines Lebens und bietet Angehörigen einen dauerhaften Ort des Gedenkens – würdevoll, individuell und zeitlos. Bei der Auswahl und Gestaltung stehen örtliche Steinmetzbetriebe beratend zur Seite. Sie informieren über Materialien, Gestaltungsmöglichkeiten und die geltenden Friedhofsvorschriften und begleiten Angehörige einfühlsam von der ersten Idee bis zur Umsetzung des Grabmals. Eine persönliche Beratung kann dabei helfen, eine stimmige und langfristige Entscheidung zu treffen.



Was wäre Ihr
letztes Geschenk
an die Welt?



Mein Erbe
tut Gutes.

Das Prinzip Apfelbaum

(030) 29 77 24 36
www.mein-erbe-tut-gutes.de

Eine Initiative gemeinnütziger Organisationen in Deutschland.

HANS HUBER

GRABMALE

Individuelle Beratung zu Ihrer Vorsorgeplanung.
Handwerklich gestaltet,
Felsen oder industriell gefertigt,
eigene Produktion oder Importware,
unsere Ausstellungen zeigen ständig
über 500 Grabmale.

Karlsruhe

Am Hauptfriedhof

Haid u. Neu Str. 27-29, 76131 Karlsruhe Tel. 60 62 88

Rüppurr

Löwenstraße 1, 76199 Karlsruhe Tel. 88 88 15

Obergrombach

Hauptstraße 91, 76646 Bruchsal Tel. 07257-3072



mail@grabmale-huber.de



MÜLLER

GRABMALE GMBH

ZEICHEN DER LIEBE UND ERINNERUNG

- **GRABMALE**
- **NATURSTEINE**
- **VORSORGEVERTRÄGE**

Traditioneller Familienbetrieb seit 1952.
Über 500 Exponate auf 2.300 m² Ausstellungsfläche.

Boschstr. 1 · 76676 Graben-Neudorf
Telefon 07255-9406 · Fax 07255-90962

info@muellergrabmale.de
www.muellergrabmale.de



Die Waldbestattung

Eine naturnahe und würdevolle Alternative zur traditionellen Bestattung.



Die Waldbestattung gewinnt in den vergangenen Jahren zunehmend an Beliebtheit und stellt für viele Menschen eine bewusste Alternative zur traditionellen Beisetzung auf einem Friedhof dar. Bei dieser besonderen Form der Bestattung wird die Asche der verstorbenen Person in einer biologisch abbaubaren Urne in einem dafür ausgewiesenen Bestattungswald beigesetzt. Die Urnenplätze befinden sich meist an ausgewählten Bäumen oder an besonderen Naturstellen wie Lichtungen, Waldrändern oder in der Nähe von Bachläufen, die eine ruhige und würdevolle Atmosphäre schaffen.

Ein wesentlicher Vorteil der Waldbestattung liegt in der naturnahen Gestaltung der letzten Ruhestätte. Anstelle eines klassischen Grabes mit Grabstein, Einfassung und Blumenschmuck bietet der Wald einen stillen Ort des Gedenkens, der sich harmonisch in die natürliche Umgebung einfügt. Hinterbliebene können in der Ruhe und Ursprünglichkeit des Waldes Abschied nehmen und Trost in der Natur finden. Der natürliche Kreislauf von Werden und Vergehen wird hier besonders spürbar, da die Asche des Verstorbenen in die Erde eingebracht wird und so Teil der Natur wird. Diese Form der Bestattung spricht vor allem Menschen an, die eine enge Verbindung zur Natur haben und sich eine schlichte, zugleich aber würdevolle und zeitgemäße Beisetzung wünschen.

Ein weiterer Vorteil der Waldbestattung ist der Wegfall der klassischen Grabpflege. Da der Wald in seiner natürlichen Form erhalten bleibt, sind weder regelmäßige Pflegearbeiten noch

die Gestaltung mit Blumen oder Grabdekoration erforderlich. Dies bedeutet für die Angehörigen eine spürbare Entlastung, sowohl zeitlich als auch organisatorisch. Gleichzeitig leistet diese Bestattungsform einen Beitrag zum Umweltschutz, da auf versiegelte Flächen, chemische Pflegeprodukte und dauerhafte Materialien verzichtet wird.

Rechtlich ist die Waldbestattung in Deutschland ausschließlich in dafür zugelassenen Bestattungswäldern erlaubt. Diese Wälder unterliegen klaren gesetzlichen Vorgaben und werden entsprechend betreut. Viele Anbieter stellen neben dem eigentlichen Beisetzungsplatz auch geeignete Bereiche für Trauerfeiern zur Verfügung, etwa einfache Andachtsplätze oder kleine Lichtungen, die eine persönliche und naturverbundene Abschiedszeremonie ermöglichen. Auf Wunsch können die Trauerfeiern individuell gestaltet werden, meist in einem ruhigen und zurückhaltenden Rahmen, der die besondere Atmosphäre des Waldes respektiert.

Zusammenfassend bietet die Waldbestattung eine naturnahe, umweltfreundliche und würdevolle Alternative zur herkömmlichen Bestattung. Sie erfüllt den Wunsch vieler Menschen nach einem friedlichen und ungestörten letzten Ruheplatz inmitten der Natur. Gleichzeitig schenkt sie den Hinterbliebenen einen Ort der Ruhe, der Besinnung und des stillen Gedenkens, an dem sie dem Verstorbenen nahe sein können und Trost in der natürlichen Umgebung des Waldes finden und Erinnerungen in einem besonderen, lebendigen Umfeld bewahren.



Bitte ausschneiden und in der Geldbörse aufbewahren.



Organspende ja oder nein

Ihre Entscheidung zählt

Möchten Sie einer Organ- und Gewebespende uneingeschränkt zustimmen oder lehnen Sie eine Spende ab? Möchten Sie nur bestimmte Organe und Gewebe freigeben oder soll eine andere Person in Ihrem Namen entscheiden? Bereits ab dem 14. Lebensjahr kann man einer Organ- und Gewebespende widersprechen, ab dem 16. einer Spende zustimmen oder widersprechen. Egal, wie Sie sich entscheiden: Schaffen Sie Klarheit und dokumentieren Sie Ihre Entscheidung – zum Beispiel auf einem Organspendeausweis. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wunsch bekannt ist und berücksichtigt wird.

Ein Organspendeausweis entlastet Ihre Angehörigen

Sollte im Fall der Fälle Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende nicht bekannt sein, werden Ihre Angehörigen nach Ihrem mutmaßlichen Willen gefragt. Deshalb ist es wichtig, mit den Angehörigen über die eigene Spendebereitschaft zu sprechen und diese zu dokumentieren.

Der Organspendeausweis schafft Klarheit – auch für Ihre Angehörigen. Mehr Informationen zum Thema Organspende erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.organspende-info.de.

Das Organspenderegister

Das Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende (Organspende-Register) ist ein zentrales Online-Verzeichnis, in dem Sie Ihre persönliche Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende digital dokumentieren können

Die Eintragung ist freiwillig, kostenfrei und kann jederzeit geändert oder gelöscht werden. Das Register wird vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geführt. Alle Daten werden sicher auf Servern in Deutschland gespeichert.

www.organspende-register.de

Organspendeausweis

nach § 2 des Transplantationsgesetzes



Organspende

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ, Wohnort

Vorsorgemappe
.online

Organspende
schenkt Leben.

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer 0800/90 40 400.

Notfallausweis

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Mobil

Wichtige Rufnummern

Notruf/Feuerwehr 112

Polizei 110

Ärztlicher Notdienst 116 117

Bei Unfall bitte benachrichtigen

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Vorsorgevollmacht Ja Nein

Betreuungsverfügung Ja Nein

Patientenverfügung Ja Nein

Wo hinterlegt? _____

Organspendeausweis

(nach § 2 des Transplantationsgesetzes)

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation infrage kommt, erkläre ich:

Ja, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.

Ja, ich gestatte dies jedoch nur für folgende Organe / Gewebe: _____

Nein, ich widerspreche einer Entnahme von Organen und Geweben.

Über Ja oder Nein soll dann folgende Person entscheiden. _____

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Datum, Unterschrift

...alten Menschen nahe sein!

Wir bieten älteren Menschen, unabhängig ihres Glaubens, ihrer Herkunft oder ihrer Weltanschauung ein umfassendes Wohn-, Betreuungs- und Pflegekonzept.

- | | |
|---|--|
| 01 Marienhaus Malsch | 10 Seniorenzentrum „Am Losenberg“ |
| 02 Seniorenhaus Bruchhausen | 11 Sozialstation Walzbachtal |
| 03 Stephanusstift am Stadtgarten | 12 Seniorenhaus Schlossblick |
| 04 Stephanusstift am Robberg | 13 Seniorenzentrum „Am Erlichsee“ |
| 05 Seniorenhaus Spessart | 14 Seniorenhaus Blankenloch |
| 06 Seniorenhaus am Rathausmarkt | |
| 07 Seniorenhaus Spielberg | |
| 08 Seniorenhaus Ittersbach | |
| 09 Zentrum Rösselsbrünnele | |

www.diakonie-ggmbh.de



Kooperationspartner gesucht...

Mit der Vorsorgemappe haben wir ein wichtiges Instrument für die persönliche Vorsorge- und Nachlassplanung konzipiert. Alle Informationen zum Thema Vorsorge sind anschaulich, klar formuliert und lesefreundlich. Die enthaltenen Formulare sind leicht verständlich und können direkt in der Mappe ausgefüllt werden. Seit 2020 sind in Zusammenarbeit mit regionalen Partnern (Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine, Seniorenvertretungen) erschienen.

Für weitere regionale Ausgaben suchen wir bundesweit Partner für die Verbreitung und Verteilung. Mehr dazu auf www.vorsorgemappe.online

Verlag & Marketing Fred Müller e.K.
Tel. 07138 6903048 | info@vundm.com

Vorsorgemappe
.online



Kirchliche
Sozialstation
Ettlingen e. V.

Versorgung in Ettlingen und Rüppurr

Die Kirchliche Sozialstation Ettlingen steht seit 1975 für kompetente Pflege.

Wir bieten:

- Ambulante Kranken- und Altenpflege
- Tagespflege für Senioren
- Betreuungsgruppen für Demenzkranke in Ettlingen, Schluttenbach und Bruchhausen
- Unterstützung im Haushalt
- Hausnotruf mit 24-Stunden-Erreichbarkeit
- Kostenlose und kompetente Beratung
- Spezialisierte ambulante Wundversorgung und Palliativfachkräfte

Kirchliche Sozialstation Ettlingen e.V.

Heinrich-Magnani-Str. 2+4
76275 Ettlingen

Telefon: 07243/3766-0

Fax: 07243/3766-91

info@sozialstation-ettlingen.de

Wir bilden aus. Erkundigen Sie sich über unsere Ausbildungsmöglichkeiten.

www.sozialstation-ettlingen.de

dieBergerDesigner.de



Gut versorgt im Quartier der Vielfalt

Seit 1979 werden in unserem Alten- und Pflegeheim der Stiftung Geschwister Nees ältere und pflegebedürftige Mitmenschen versorgt und betreut. Mit unserem 2022 neu eröffneten Geschwister-Wilhelm-Nees-Haus sind wir auch in Zukunft Ihr Partner für zeitgemäße Stationäre Pflege in der Region.

Umfangreiches Leistungspaket in modernen Häusern

- 90 großzügige Einzelzimmer mit Dusche und Toilette sowie moderne und helle Wohnküchen auf 3 Etagen mit Zugang zu Terrasse oder Balkon
- 14 altersgerechte Appartements mit Service im Obergeschoss des neuen Hauses
- einzigartiges Konzept durch Integration der Öffentlichkeit unter anderem mit dem Café Vielfalt

Geschwister Wilhelm-Nees-Haus
Heidelberger Straße 2 – 4
76351 Linkenheim-Hochstetten

Telefon 07247 9354-100
info@stiftung-nees.de
www.stiftung-nees.de



STIFTUNG
Geschwister Nees